Das gesetzliche eheliche Güterrecht und der Gemeinschaftsgedanke, eine kritische und rechtspolitische Betrachtung.

❖

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

Hilde Kittler
Gerichtsreferendarin
aus Potsdam.

Marburg 1936.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert in Quakenbrück.

Als Dissertation
von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen
am 11. November 1935.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. Schumann.
Professor Dr. Boehmer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554421_0103

Inhaltsverzeichnis.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht und der Gemeinschaftsgedanke, eine kritische und rechtspolitische Betrachtung.

Seite

I. Einleitung: Die Grundlagen der bisherigen Reformbestrebungen auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts und der Gemeinschaftsgedanke. 1

II. Hauptteil: Das gesetzliche eheliche Güterrecht und der Gemeinschaftsgedanke, eine kritische und rechtspolitische Betrachtung. 4

A. Das Eigentum. 4

1. Die Eigentumsverhältnisse im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung. 4
2. Die verschiedenen Möglichkeiten für die Zuständigkeitsregelung der Vermögensmassen. 4
3. Die Wertung der Vermögenszuständigkeit. . . . 7
   a) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, . . . 7
      aa. Wirkungen während der Ehe. 7
      bb. Wirkungen nach Auflösung der Ehe durch den Tod. 10
      cc. Wirkungen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung. 11
   b) bei der Gütertrennung, ... 12
   c) bei der Errungenschafts- und Zugewinstgemeinschaft. 14
4. Die Gestaltung der Errungenschaftsgemeinschaft als künftiges, gesetzliches, eheliches Güterrecht. . . . 19
   a) Gesamtgut und Sondergüter während der Ehe. 19
   b) Endigungsgründe der Errungenschaftsgemeinschaft. 20
   c) Die Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtgutes. 21
   d) Die Fortwirkung der Errungenschaftsgemeinschaft über den Tod eines Ehegatten hinaus. . . . 23

Seite

B. Die Verwaltung. 24
1. Die Verwaltungsmacht des Ehemannes im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und ihre Wertung. 24
a) Der Mann als Alleinverwalter. 24
b) Die Besitzmacht des Mannes. 26
aa. Die Besitzverhältnisse im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und 26
bb. ihre Wertung. 26
c) Verfügungen. 31
d) Verpflichtungsgeschäfte. 32
e) Erwerbsgeschäfte. 33
f) Prozeßführung. 34
g) Die Pflichten des Mannes gegen die Frau aus der Verwaltung. 35
2. Einheitliche oder gesonderte Verwaltung der Vermögensmassen? 37
3. Die gemeinschaftliche Verwaltung des Ehevermögens im künftigen, gesetzlichen, ehelichen Güterrecht. . . 38
a) Allgemeines. 38
b) Die Regelung der Besitzverhältnisse. 43
aa. während der Ehe. 43
bb. nach Auflösung der Ehe. 44
c) Die Gestaltung der einzelnen Verwaltungsakte. . 45
d) Die Beendigung der gemeinschaftlichen Verwaltung. 47

C. Die Nutznießung. 47
1. Das Nutznießungsrecht des Ehemannes im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und seine Wertung. 47
2. Das gemeinschaftliche Nutznießungsrecht der Ehegatten im künftigen, gesetzlichen, ehelichen Güterrecht. 49
3. Das Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten. 50

D. Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft und der Ehevertrag. 51

Schrifttum.

Bähr: Zur Besitzlehre. Jhering Bd. 26, S. 224 ff.

Bähr: Das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 1, S. 233 ff.

Biermann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Buch: Sachenrecht, 3. Auflage, Berlin 1914.

Binding: Ueber die vom künftigen Reichsgesetze zu wählende Grundgestaltung des ehelichen Güterrechts. Archiv für die Zivil. Praxis Bd. 56, S. 49 ff.

Diefenbach: Der französische Gesetzentwurf zur Neuregelung des Eherechts und des ehelichen Güterrechts. DJZ. 33/1600.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, 2. Abteilung: Familienrecht. 3. und 5., 8. und 9. Auflage.

Enneccerus—Kipp—Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 4. Band: Familienrecht, 7. Bearbeitung, Marburg 1931.

Felgenträger: Die Familie und ihr Vermögensrecht. Deutsches Recht, Heft 4/35, S. 88.

Förtsch: Sind nach dem Rechte des BGB. die gesetzlichen Vertreter Besitzer der in ihren Händen befindlichen Sachen der von ihnen vertretenen Personen? Gruchot 43, S. 545 ff.

Gerber: Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem Rechte. Jhering Bd. 1, S. 239 ff.

Gfrörer: Das Recht der Familie im Dritten Reich. Deutsches Recht Heft 7/34, S. 151 ff.

Otto Gierke: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Leipzig 1889.

Otto Gierke: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Berlin 1889.

Otto Gierke: Das Bürgerliche Gesetzbuch und der deutsche Reichstag. 2. Auflage, Berlin 1896.

Gmür: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band II Familienrecht, 1. Abteilung, 2. Auflage, Bern 1923.

Gottwald: Schwedisches Recht und deutsche Rechtserneuerung. Deutsches Recht Heft 8/34, S. 177 ff.

Haff: Institutionen des deutschen Privatrechts. Band II, Familienrecht, Stuttgart 1934.

Hein: Duldung der Zwangsvollstreckung. Studien zur Erläuterung des Bürgerl. Rechts, Heft 34.

Joerges: Die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Begriffe, in ihren Gestaltungen und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen. Halle 1912.

Josef: Ansprüche des Vaters aus Geschäftsführung und Bereicherung des verletzten Kindes, Geschäftsführung durch ärztliche Behandlung und Eigenhaftung der kraft Schlüsselgewalt haftenden Frau. Archiv für die Ziv. Praxis, Bd. 118, S. 378 ff.

Kipp: Familienrecht. DJZ. 1931, S. 271 ff.

Klöppel: Beiträge zur Erläuterung und Würdigung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gruchot 33, S. 64 ff., S. 338 ff.

Lange: Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht. Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung (Reichsminister Dr. Hans Frank), S. 933.

Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 102.

Larenz: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 109.

Leonhard: Eine Umstürzung des Eherechts. DJZ. 32/1342.

Meinhardt: Die Besitzmacht des Ehemannes. Jenenser Diss. 1930.

Anton Menger: Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1890.

Meyer—Collings: Das eheliche Güterrecht in Chile und seine Reform. Deutsche Justiz 34/1065.

Heinrich Mitteis: Familienrecht. Berlin 1923.

Ludwig Mitteis: Bemerkungen zum ehelichen Güterrecht nach dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Grünhut Bd. 16, S. 545 ff.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich, Band IV, Familienrecht. Berlin und Leipzig 1888.

Oertmann: Das Besitzrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau. Jhering 44, S. 267 ff.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, IV. Band, Familienrecht, 1. Hälfte, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1928.

Planck: III. Band, Sachenrecht, 4. Auflage, 1920.

RGK: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. IV. Band, Familienrecht, 8. Auflage, Berlin und Leipzig 1935.

RGK: III. Band, Sachenrecht, 8. Auflage 1934.

Reichel: Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe. DJZ. 31, S. 1129 ff.

Sachse: Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenschaft. Gruchot Bd. 70, S. 596 ff.

Seufferts Archiv; Band 41, S. 391, Urteil des RG. vom 9. 10. 1885.

Siber: Das Verwaltungsrecht am fremden Vermögen im deutschen BGB. Jhering Bd. 67, S. 81 ff.

Siebert: Die Volksgemeinschaft im Bürgerlichen Recht. Franks Handbuch, S. 957 ff.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. III. Band, Sachenrecht, 1. Teil, erl. von Kober, 10. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1935.

Staudinger: IV. Band, Familienrecht, 1. Teil, erl. von Engelmann, 9. Auflage, 1926.

Stein — Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 2. Band. Tübingen 1929.

Stoll: Die nationale Revolution und das Bürgerliche Recht. DJZ. 33/1229.

Tuor: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Eine systematische Darstellung. 3. Auflage, Zürich 1934.

Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Berlin 1901.

Ullmann: Einige Streitfragen aus dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. Archiv für Ziv. Praxis Bd. 92, S. 288.

Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages. 1874, S. 1 ff.

Verhandlungen des 33. deutschen Juristentages (Heidelberg), 1925, S. 325 ff.

Verhandlungen des 36. deutschen Juristentages (Lübeck), 1931, S. 540 ff.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Band. Tübingen 1930.

Marianne Weber: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts, Band II, das eheliche Güterrecht. Düsseldorf 1904.

Winkler: Hat die Ehefrau an ihrem eingebrachten Gut Mitbesitz oder nur mittelbaren Besitz? Recht 1923, S. 131.

Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Band: Sachenrecht, 9. Bearbeitung, Marburg 1932.

Wolff: Der Mitbesitz nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Ihering Band 44, S. 143 ff.

Abkürzungen.

DJZ.: Deutsche Juristenzeitung.

DR.: Deutsches Recht, herausgegeben von Dr. Frank.

Frank Handbuch: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.

Grünhut: Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut.

Ihering: Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Motive: Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band IV, Familienrecht.

Recht: Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel.

Ziv. Archiv: Archiv für die Zivilistische Praxis.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht und der Gemeinschaftsgedanke, eine kritische und rechtspolitische Betrachtung.

I. Einleitung:
Die Grundlagen der bisherigen Reformbestrebungen auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts und der Gemeinschaftsgedanke.

Schon das Familienrecht und insbesondere das eheliche Güterrecht des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist heftig angegriffen worden. Neben Stimmen, die eine noch größere Betonung der Vormachtstellung des Mannes auf allen ehelichen Gebieten wünschten[1]), erhoben sich Stimmen für ein wahrhaft deutsches Familienrecht, d. h. für ein vom Gemeinschaftsgedanken durchdrungenes Recht[2]). Gierke forderte ein Eherecht einschließlich des Güterrechts, dem der Gedanke der Einheit und Gemeinsamkeit zu Grunde liegt, „sodaß unter Vorbehalt von Sonderrechten jedes Teils im ehelichen Gemeinschaftsbereiche das zur Einheit verschmolzene Ehepaar herrscht“[3]).

Eine zweite Welle zur Reform des Familienrechts setzte im Anschluß an Art. 119 der Weimarer Verfassung ein. Ausgehend von dem Versprechen der Gleichberechtigung der Geschlechter forderte zunächst die Frauenbewegung die Erfüllung dieser Verheißung. Bezeichnend ist die Fragestellung auf dem 36. deutschen Juristentag in Lübeck:

> Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des BGB. mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Art. 119 RV. einer Aenderung?

Der Ruf Gierkes war ungehört verhallt, der Gemeinschaftsgedanke stand überhaupt nicht mehr zur Debatte. Gleichberechtigung der

---

[1]) L. Mitteis, Grünhut 16 S. 583.

[2]) Gierke, Entwurf S. 13; Binding, Ziv. Archiv 56 S. 59.

[3]) Gierke, Soziale Aufgaben des Privatrechts S. 36.

Geschlechter als Individuen, nicht als Einheit, wurde gefordert, die noch dazu oft im Sinne von Gleichbehandlung ausgelegt wurde[4]).

Nach neuem Rechtsempfinden dringt der Grundgedanke der nationalsozialistischen Weltanschauung: das deutsche Volk, immer mehr durch. „Du bist nichts, dein Volk ist alles." Dem deutschen Volk dient der Staat, ihm dient alle Entfaltung politischer, kultureller und wirtschaftlicher Kräfte, ihm dient der einzelne Volksgenosse. Deshalb kommen alle Aufgaben, Pflichten und Kräfte aus der Volksgemeinschaft. So wird der Gemeinschaftsgedanke zum alles beherrschenden und alles durchdringenden Lebens- und Gestaltungsgrundsatz für alle im Volk vorhandenen und tätigen Kräfte[5]). Stärker noch als andere Teile unseres Rechtes ist das Familienrecht gemeinschaftsgebunden. Die Schwierigkeit der Verwirklichung des Gemeinschaftsgedankens gerade hier liegt darin, daß die Familie eine kleine Gemeinschaft in einer größeren, der Volksgemeinschaft, darstellt. Es ist demnach das Recht so zu gestalten, daß die Glieder der Familie als Einheit tätig werden, nicht jeder für sich. „Die Ehe ist nicht nur durch die Pflicht gegenüber dem Gatten, sondern vor allem durch die gegenüber der Gemeinschaft bestimmt"[6]). Die Ehe ist so auf der einen Seite als sittliche Lebensgemeinschaft um ihrer selbst willen zu schützen und zu fördern; sie trägt ihren Wert und ihre sittliche Würde in sich[7]). Andererseits findet die Familie wie eine Einzelperson erst in der großen Volksgemeinschaft Grundlage und Aufgabe, sodaß das Familienrecht nicht nur aus dem Interesse der Familiengemeinschaft, sondern vorwiegend aus ihrer Stellung und Bedeutung in der Volksgemeinschaft heraus gestaltet werden muß[8]).

Die Reformbestrebungen, die aus der nationalsozialistischen Weltanschauung erwachsen, können demnach stark bei den Gedankengängen der Germanisten des endenden vorigen Jahrhunderts wieder anknüpfen. Gierke klagt, daß das Familienrecht „seine große soziale Aufgabe, die Erhaltung und Festigung der Grundeinheiten des gesellschaftlichen Körpers nimmermehr erfüllen kann, wenn es, nach romanistischem Schema auf die Souveränität des Individuums gebaut, als bloßes verwickeltes Individualrecht und nicht zugleich als Keimzelle alles Sozialrechts ausgestaltet wird"[9]). Ein so geartetes Familienrecht würde auch im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung zu bekämpfen sein.

Nur wenige Bestimmungen der Familienrechtsnormen sind vom Gemeinschaftsgedanken beeinflußt, praktisch dagegen, im täglichen Leben, kommt der Gemeinschaftsgedanke im gesamten Familienwir-

---

[4]) Haff S. 67.
[5]) Siebert, Handbuch S. 957.
[6]) Lange, Handbuch S. 953.
[7]) Larenz S. 40.
[8]) Siebert, Handbuch S. 960.
[9]) Gierke, Soziale Aufgaben des Privatrechts S. 36.

ken zum Ausdruck. Unser geltendes Familienrecht entspricht daher nur in geringem Umfang den tatsächlichen Verhältnissen. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist das Recht nur eine Erscheinungsform des Gemeinschaftslebens, das Gesetz fließt aus dem Recht, nicht umgekehrt. Unsere Gesetze sollen daher Aufzeichnungen der nach gesundem Volksempfinden im täglichen Leben geltenden Rechtssätze sein, die selbstverständlich auch für besondere Streitfälle Bestimmungen enthalten. Nicht aber soll unser Gesetz nur anormale, krankhafte Fälle regeln. Diese Gesichtspunkte sind vor allem bei einer Neugestaltung unseres Eherechtes, insbesondere des ehelichen Güterrechts zu berücksichtigen. Innerhalb des ehelichen Güterrechts ist dann gerade das gesetzliche Güterrecht mit Gemeinschaftsgedanken zu durchdringen. Es ist das erstrangige Güterrecht und am weitesten verbreitet, denn der größte Teil der Volksgenossen schließt aus Unkenntnis, Geldmangel oder Bequemlichkeit keinen Güterrechtsvertrag vor Notar oder Gericht.

II. Hauptteil:
Das gesetzliche eheliche Güterrecht und der Gemeinschaftsgedanke, eine kritische und rechtspolitische Betrachtung.

A. Das Eigentum.

1. Die Eigentumsverhältnisse im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

Im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung werden folgende Gütermassen unterschieden: das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau, welches in das eingebrachte Gut und in das Vorbehaltsgut zerlegt wird. Das Eigentum an diesen Massen, die Zuständigkeit, ist streng getrennt: das Mannesgut gehört dem Mann, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut gehört der Frau. Die Eheschließung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen.

Der Erwerb während der Ehe fällt in diese getrennten Güter, der Erwerb des Mannes in sein Eigentum, der Erwerb der Frau in ihr Eigentum. Für das Eigentumsrecht ist die Trennung zwischen eingebrachtem Frauengut und Vorbehaltsgut ohne Bedeutung. Die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau werden Eigentum des Mannes.

An einzelnen Gegenständen ist auch Miteigentum der Ehegatten möglich, so bei Hochzeitsgeschenken oder sonstigen Zuwendungen, die ausdrücklich an beide Ehegatten gemacht sind. Der Anteil der Frau gehört dann zum eingebrachten Gut.

Es gibt kein Gesamtgut irgendwelcher Art, eine Eigentumsgemeinschaft besteht nicht.

2. Die verschiedenen Möglichkeiten für die Zuständigkeitsregelung der Vermögensmassen.

Es ist nun zu untersuchen, ob das getrennte Eigentum an den Vermögensmassen unserem heutigen Rechtsempfinden entspricht, und welche Form ihm verneinendenfalls eher gerecht werden würde. Vom

rein sittlichen Standpunkt aus gesehen, sollte die Ehe die volle Lebensgemeinschaft der Gatten auch in vermögensrechtlicher Beziehung begründen. Jeder Interessengegensatz der Ehegatten auf diesem Gebiet würde vermieden, der Gemeinschaftsgedanke käme dadurch zum Ausdruck, daß das Schicksal des einen Gatten auch vom anderen mitgetragen werden würde[10]). Von diesem sittlichen Standpunkt aus wird deshalb auch in einem großen Teil der Literatur die Verschmelzung der Gütermassen zu einem Gesamtgut für erstrebenswert gehalten[11]). Insbesondere tritt Gierke[12]) warm für die Schaffung eines Gesamtgutes ein, das er auch als Endergebnis der geschichtlichen Entwicklung befürwortet. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Erfüllung sittlicher Forderungen praktisch große wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann, durch die das angestrebte Ideal nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu in sein Gegenteil umgekehrt wird. Die folgenden Ausführungen sollen die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Eigentumsgemeinschaft erörtern.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, ein Gesamtgut zu schaffen:

1. In Form der vollen Gütergemeinschaft, bei der es nur ein Gesamtgut gibt und nicht noch Sonder- oder Vorbehaltsgüter des einzelnen Gatten. Für diese Form des Güterstandes hat sich, soweit sich übersehen läßt, bisher kein Vertreter gefunden.

2. Der vollen Gütergemeinschaft am nächsten kommt die allgemeine Gütergemeinschaft, die als vertraglicher Güterstand im geltenden bürgerlichen Recht Aufnahme gefunden hat. Hier wird das eingebrachte Vermögen der Frau und das des Mannes, sowie der Erwerb jedes Ehegatten in dem Gesamtgut vereinigt. Jedoch bleibt an bestimmten Gegenständen getrenntes Eigentum bestehen. Nach geltendem Recht sind dies insbesondere die durch Vertrag der Ehegatten oder durch Bestimmung Dritter zu Vorbehaltsgut erklärten Vermögensstücke und solche Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (Sondergut). Der Trennung zwischen Gesamtgut und Einzelgut können aber auch andere Gesichtspunkte zugrundegelegt werden, so z. B. der der Zweckbestimmung des Gegenstandes.

3. Einen engeren Vermögenskreis umfaßt das Gesamtgut bei der sog. Fahrnisgemeinschaft. Das bewegliche eingebrachte Vermögen der Gatten und der eheliche Erwerb wird im Gesamtgut zusammengefaßt. Außerhalb des Gesamtgutes besteht getrenntes Eigentum der Ehegatten an ihrem eingebrachten unbeweglichen Vermögen und an vertraglich bestimmten Gegenständen. Auch hier kann der Kreis der vom Gesamtgut ausgeschlossenen Gegenstände erweitert oder verengt werden, ohne den Charakter des Güterstandes zu verändern.

---

[10]) Motive IV S. 147.

[11]) Dronke, Verhandlg. des 36. Juristentg. S. 607; Sachse, Gruchot 70 S. 598; Marianne Weber S. 472; Joerges S. 67; Haff S. 70.

[12]) Gierke, Entwurf S. 417.

4. Ein Gesamtgut, das nur aus dem während der Ehe von dem Mann oder der Frau erworbenen Vermögen besteht, enthält der bisher vertragliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft. An der Zuständigkeit des übrigen Vermögens wird durch die Eheschließung nichts geändert.

5. Es läßt sich auch denken, daß eine bestimmte Vermögensmasse als „Gesamtgut" im Hinblick auf ihre endgültige Zuständigkeit nach Auflösung der Ehe bezeichnet wird. Z. B. gehen die chilenischen Reformbestrebungen[13]) dahin, die eheliche Errungenschaft beider Gatten als Gesamtgut zu betrachten, das während der Ehe im Eigentum des Mannes steht, aber nach Beendigung der Ehe teilweise in das Eigentum der Frau übergehen soll. Es ist dies aber kein Gesamtgut im Sinne unseres bürgerlichen Rechtes, da zu keinem Zeitpunkt ein gemeinschaftliches Eigentum an der Errungenschaft besteht.

6. Nah verwandt mit dem geplanten chilenischen gesetzlichen Güterrecht ist die Errungenschaftsgemeinschaft von Todes- und Scheidungswegen, die Zugewinstgemeinschaft, die seit 1912 gesetzlicher Güterstand der Schweiz ist[14]). Auch bei ihr besteht kein Gesamtgut im Sinne gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten. Sie gehört deshalb eigentlich nicht in den Rahmen dieser Betrachtungen, wird aber doch zweckmäßigerweise hier erwähnt, da schon während der Ehe eine Anwartschaft eines oder beider Gatten, sei sie schuldrechtlicher oder dinglicher Art, auf das Eigentum an den während der Ehe erworbenen Vermögensstücken besteht.

Die Zugewinstgemeinschaft ist von den Berichterstattern des 33. deutschen Juristentages als gesetzliches eheliches Güterrecht empfohlen worden[15]). Zwischen diesem Vorschlag und dem gesetzlichen Güterrecht der Schweiz bestehen einige erwähnenswerte Unterschiede. Nach Schweizerischem Recht gilt die Zugewinstgemeinschaft in Verbindung mit der Güterverbindung, d. h. getrenntes Eigentum der Ehegatten, Verwaltung und Nutznießung des Mannes[16]). Der Vorschlag des 33. Juristentages lautet: Als künftiges, gesetzliches eheliches Güterrecht empfiehlt sich die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Gatten an der Errungenschaft[17]).

Nach Schweizerischem Recht fällt das selbständige Arbeitseinkommen der Frau in ihr Sondergut[18]) und bleibt bei Berechnung des Vorschlags, d. h. des Aktivüberschusses, der nach der Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens festzustellen ist, außer Ansatz. Der Vorschlag gehört zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im übrigen dem Mann oder seinen Erben[19]). Demnach hat nur die Frau teil am Erwerb des Mannes, nicht umgekehrt.

---

[13]) Meyer-Collings, Deutsche Justiz 34 S. 1065.
[14]) Art. 178, 214 Schweiz. ZGB.
[15]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 325 ff.
[16]) Art. 178, 214 Schweiz. ZGB.
[17]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 384.
[18]) Art. 191 Schweiz. ZGB.
[19]) Art. 214 Schweiz. ZGB.

Im Gegensatz hierzu soll nach dem Vorschlag des 33. Juristentages jeder Gatte am Erwerb des anderen teilhaben. Der Erwerb der Frau durch selbständige Arbeit soll nicht in ihr Sondergut fallen. Bei Auflösung der Ehe wird jedem Gatten ein Anspruch auf die Hälfte des Zugewinnstes des anderen Gatten zugebilligt. Zugewinst soll der Wert sein, um den das Vermögen eines Gatten in diesem Zeitpunkt den Wert seines Sondervermögens übersteigt. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod soll die Zugewinstforderung den Abkömmlingen des Verstorbenen und dem überlebenden Ehegatten im Verhältnis ihrer Erbteile zustehen. Andere Erben sollen keinen Zugewinstanspruch haben[20]).

3. Die Wertung der Vermögenszuständigkeit.

Von einer eingehenden Wertung der vollen Gütergemeinschaft kann abgesehen werden. Bezeichnend ist, daß dieser Güterstand in keinem modernen Recht und, soweit sich übersehen läßt, auch nicht in älteren Rechten zu finden ist. Die volle Gütergemeinschaft würde die selbständige Rechtspersönlichkeit jedes Gatten in vermögensrechtlicher Hinsicht so sehr beschränken, daß sie bei aller Befürwortung des Gemeinschaftsgedankens wohl nicht für erstrebenswert gehalten werden kann. Zwar muß die Freiheit des Einzelnen beschränkt werden, wenn die Gemeinschaft es fordert. Ohne ein gewisses Maß von Selbständigkeit und Selbstverantwortung wird der Einzelne sich aber nur als Objekt und nicht als Glied der Gemeinschaft fühlen und somit ihre Grundlage erschüttern[21]).

Auch die wirtschaftlichen Folgen der vollen Gütergemeinschaft würden unbefriedigend sein. Es würden die Nachteile der allgemeinen Gütergemeinschaft, die anschließend zu erörtern sind, in erhöhtem Maße eintreten.

a) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

aa. Wirkungen während der Ehe.

Es ist bereits oben unter A. 2. ausgeführt, daß die allgemeine Gütergemeinschaft vom rein sittlichen und idealen Standpunkt aus als gesetzliches eheliches Güterrecht zu befürworten sein würde. Die Verwirklichung dieses Ideals wiegt aber nicht die wirtschaftlichen Nachteile der Regelung für die Ehegatten auf, wie in den folgenden Ausführungen erörtert werden soll.

Als besonderer Vorzug der allgemeinen Gütergemeinschaft wird der erhöhte Kredit des Ehemannes angeführt[22]), da die Vereinigung des Mannes- und Frauengutes im Gesamtgut den Gläubigern große Sicherheit bietet. Nach außen pflegt eine Familie den Verhältnissen ihres gesamten Vermögens gemäß aufzutreten, es macht dabei keinen

---

[20]) Wie zu Anm. 15.
[21]) Larenz, S. 9; vgl. unten E. 1.
[22]) Motive IV S. 148.

Unterschied, ob die Mittel aus Arbeitseinkommen, Mannes- oder Frauenvermögen fließen. Die Befürworter des Gesamtgutes[23]) fordern nun, daß sich die Gläubiger des Ehemannes auf den äußeren Schein verlassen und in das gesamte Vermögen vollstrecken können, das dem wohlhabenden Auftreten zugrundeliegt. Diese Möglichkeit sei aber nur durch das Zusammenfassen des Mannes- und Frauenvermögens zu einer Gütermasse gegeben. Es trifft zu, daß gerade in Handelskreisen häufig vertraglich die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, um den Kredit zu erhöhen. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß tatsächlich auf Grund der vermehrten Sicherheit ein erhöhter Kredit eingeräumt wird. Nur ist eine besondere Gefährdung der Gläubiger bei getrennten Vermögensmassen nicht gegeben; das muß schon ein schlechter Kaufmann oder Bankier sein, der nur auf das äußere Auftreten der Familie hin seinen Kunden einen größeren Kredit gewährt. Wie oft stecken hinter dem wohlhabenden Auftreten nicht die geringsten Mittel. Der Kreditgeber wird sich davon überzeugen, ob überhaupt Sicherheiten vorhanden sind, und dabei wird er auch erfahren, in wessen Eigentum sie stehen. Zwar trifft dies nur bei Abschluß größerer Geschäfte zu, z. B. bei größeren Darlehnsverträgen, Möbelkauf, usw. Kleinere Geschäfte werden vorwiegend bar getätigt, wird aber auch hier Kredit gewährt, so trifft den Gläubiger der Verlust nicht so hart.

Will die Ehefrau freiwillig den Kredit ihres Ehemannes erhöhen, so sind ihr keine Grenzen gesetzt. Bei Ehegatten, die im derzeitigen gesetzlichen Güterstand leben, verpflichtet sich schon jetzt häufig die Ehefrau zugleich mit ihrem Mann und stellt Sicherheiten. So werden regelmäßig z. B. Miet-, Darlehns- und Bausparkassenverträge von beiden Ehegatten abgeschlossen. Das innige gemeinschaftliche Verbundensein der Gatten kommt bei einer freiwilligen ehelichen Pflichterfüllung mehr zum Ausdruck als bei vielleicht widerwillig gesetzlich erzwungener Haftung.

Eine Erhöhung des Kredites kann auch auf andere Weise, z. B. durch Erweiterung der Eigentumsvermutung des § 1362 BGB. (praesumptio Muciana), von der noch zu handeln sein wird, erreicht werden.

Als Vorzug des Gesamtgutes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird weiter angeführt, daß dadurch die Frau am ehelichen Erwerbe teilnehme. Die Berechtigung dieses Anspruches der Frau wird heute kaum mehr bestritten. Eine nähere Begründung wird im Laufe der Arbeit noch erfolgen[24]). An dieser Stelle soll nur darauf eingegangen werden, inwieweit diese Belange der Frau durch die allgemeine Gütergemeinschaft berücksichtigt werden. Die unvermögende Frau hat wohl Vorteile, sie nimmt nicht nur am Erwerb teil, sondern auch am früheren Eigenvermögen des Mannes. Die vermögende Frau kann jedoch benachteiligt werden. Schließt z. B. ein

[23]) Insbesondere Klöppel, Gruchot 33 S. 340.
[24]) Unten A 3 c.

vermögendes Mädchen mit einem armen Mann die Ehe, so wird das Vermögen unter die Ehegatten geteilt, jeder erhält in voller Durchführung der Gesamtgutsidee eine ideelle Hälfte des Gutes. Ist der eheliche Erwerb geringer als die Hälfte des eingebrachten Frauenvermögens, so hat die Frau nicht nur nicht teil am Erwerb des Mannes, der sich vielleicht nur auf der Grundlage ihres Vermögens vollzieht, sondern sie büßt auch noch einen Teil ihres Vermögens ein. Es mag hier eingewandt werden, daß diese Ausführungen auf sehr materieller Grundlage beruhen, aber schließlich sind alle Erwägungen, die über die Teilnahme der Frau am ehelichen Erwerb angestellt werden, wenigstens zum Teil materieller Art. Um der berechtigten Forderung der Frau auf Teilnahme an der Errungenschaft gerecht zu werden, bedarf es nicht der allgemeinen Gütergemeinschaft, andere Güterstandsformen, z. B. die Errungenschafts- oder die Zugewinstgemeinschaft, führen, wie weiter unten ausgeführt werden wird[25]), zu gleichen Zielen, ohne dabei einseitig die besitzlosen Frauen zu begünstigen.

Der Vorzug der allgemeinen Gütergemeinschaft, der in der Teilnahme der Frau am ehelichen Erwerb liegt, bestimmt Menger[26]) dazu, diesen Güterstand insbesondere für die besitzlosen Klassen zu empfehlen. Menger führt aus, daß die Vorzüge anderer Güterstände bei den armen Bevölkerungsschichten gegenstandslos seien. Vor allem sei die durch getrennte Gütermassen gewährleistete größere Sicherheit des jeweiligen Eigentümers bei den Besitzlosen nicht erforderlich, da diese ohne nennenswertes Vermögen eine Ehe eingehen. Menger übersieht hier die Gefahren, denen Frau und Kinder, vielleicht auch Mann und Kinder, ausgesetzt sind, wenn die Gläubiger des anderen Ehegatten alle Vermögenswerte mit Beschlag belegen, und die Familie nur die notdürftigsten Gegenstände behält. Der Gemeinschaftsgedanke, der in diesem gemeinsamen Lastentragen liegt, wird für die Familie wenig beglückend sein, die Arbeitsfreudigkeit wird sinken, und alles dies geht zu Lasten und zum Nachteil der Volksgemeinschaft.

Dieser schwerwiegende Nachteil der allgemeinen Gütergemeinschaft, die Gefährdung der Familie, überwiegt bei weitem den Vorteil der Gläubigersicherung und des damit verbundenen erhöhten Kredites. Es führt in vielen Fällen zu harten Unbilligkeiten und zu Interessenkollisionen[27]), wenn den Gläubigern das gesamte Vermögen der Familie haftet. Die Haftung für Schulden eines Ehegatten auf einen Teil des Gesamtgutes zu beschränken, würde das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft zerstören. Das Wohl der Familiengemeinschaft geht den Gewinninteressen einzelner Gläubiger vor. Man braucht nicht einmal in erster Linie an das von Marianne Weber[28]) angeführte Beispiel zu denken, in dem die Frau eines

---

[25]) Unten A 3 c.
[26]) Menger S. 46, 48.
[27]) Motive IV S. 147.
[28]) Marianne Weber S. 473.

Spielers, Trunkenboldes, Spekulanten oder galanten Abenteurers den Gläubigern ihren und ihrer Kinder Unterhalt opfert. Hier liegt immerhin ein Verschulden des Ehemannes vor, unter dessen Folgen die mit ihm in einer Lebensgemeinschaft verbundene Familie eher leiden muß als die fernstehenden Gläubiger, die auch in den oben angeführten Fällen nicht immer in Kenntnis der Verhältnisse und Veranlagung des Ehemannes den Kredit gewährt haben. Wie häufig sind aber die Fälle, in denen ohne Verschulden eines Ehegatten der Ehemann in Konkurs gerät oder in Krankheit fällt. Da gilt es abzuwägen, was für die Volks- und Familiengemeinschaft gefährlicher ist: der wirtschaftliche und damit meist der vollkommene Ruin einer Familie oder ein Quotenverlust der Gläubiger, deren einziger Schuldner der Familienvater meist nicht sein wird. Man wird nur die erste Alternative bejahen können, wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß die Gläubiger mehr Interesse an der wirtschaftlichen Gesundung ihres Schuldners haben als an seinem gänzlichen Ruin, da sie beim Konkurs ausgefallene Forderungen auch später noch realisieren können.

Ist durch gesetzliches Güterrecht ein Gesamtgut im Sinne der allgemeinen Gütergemeinschaft geschaffen, und treten dann die oben erörterten nachteiligen Folgen ein, so ist es immer schwer, eine andere Güterstandsregelung zu treffen. Mit Recht führt Mitteis[29]) aus, daß ein Güterrechtsvertrag, der zur Gütertrennung führt, leicht als Mißtrauenszeichen gegen den anderen Ehegatten aufgefaßt werden kann, einer, der aus ihr herausführt, nie. Ein Gatte kann sich zu diesem Schritt genötigt sehen, ohne daß die Ehe irgendwie zerrüttet ist. Es wird aber oft zu einer gemeinschaftswidrigen Spannung zwischen den Ehegatten kommen, wenn dann ein mit Umständlichkeiten und Kosten verknüpfter Güterrechtsvertrag geschlossen werden soll. Weiter kommt noch hinzu, daß bei vertragsmäßigem Ausschluß der allgemeinen Gütergemeinschaft die Gläubiger erheblich gefährdet sind. Sowohl gesetzlich als auch auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung wird vermutet, daß die Ehegatten nach gesetzlichem Güterrecht leben[30]). Ist dies nicht der Fall, sondern ist ein Vertrag geschlossen, der die Gläubiger gegenüber ihrer Stellung im gesetzlichen Güterstand benachteiligt, so ist bei strengster Oeffentlichkeit der Eheverträge, d. h. bei Eintragungs- und sogar bei Bekanntmachungszwang, eine Gefährdung kaum zu umgehen.

bb. Wirkungen nach Auflösung der Ehe durch den Tod.

Nicht nur während der Ehe, sondern auch nach ihrer Auflösung sind die Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft unbefriedigend. Soll die Gesamtgutsidee voll durchgeführt werden, so muß jeder Gatte bei Auflösung der Ehe sowohl durch den Tod als auch durch Scheidung eine Hälfte des Gesamtgutes erhalten. Jede andere

---

[29]) Heinrich Mitteis § 10 S. 24.

[30]) Vgl. § 1435 BGB.

Regelung, sei sie quotenmäßige Teilung oder Zurückgehen auf das ursprüngliche Eigentum, würde mit der Gesamtgutsidee unvereinbar sein. Daß diese Halbteilung die Frau nicht immer am ehelichen Erwerb teilnehmen läßt, ist schon oben ausgeführt.

Gierke[31]) sieht einen großen Vorteil der allgemeinen Gütergemeinschaft in ihrer Fortwirkung auch über die Dauer der Ehe hinaus. Auch Binding[32]) befürwortet die Wirkung des Güterstandes über den Tod eines Gatten hinaus bis zum Tode oder zu der Wiederverheiratung auch des zweiten Gatten. Diese berechtigte Forderung wird aber nicht allein durch die allgemeine Gütergemeinschaft erfüllt, sondern es lassen sich auch in anderen Güterständen ähnliche Wirkungen erzielen, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird[33]). Insbesondere ist nicht notwendig, ja sogar oft gefährlich, daß das Eigentumsrecht fortwirke, es genügt die Fortwirkung des Besitzes und der Nutzungen.

Die Halbteilung des Gesamtgutes nach dem Tode der Ehegatten kann zu recht unbilligen Ergebnissen führen, insbesondere bei unbeerbter Ehe. L. Mitteis[34]) weist darauf hin, daß der reiche, überlebende Ehegatte mit dem Verstorbenen zugleich sein halbes Vermögen verliert. Gehe man in solchen Fällen auf das ursprüngliche Vermögen zurück, so seien die Wirkungen der Gemeinschaft, die gerade als Vorzug der allgemeinen Gütergemeinschaft angeführt werden, aufgehoben. Dieser Uebelstand ist nicht sehr erheblich. Bei beerbter Ehe erfolgt der Verlust zugunsten der gemeinschaftlichen Abkömmlinge. Dies kann dem Ueberlebenden nicht als ungerecht erscheinen. Bei unbeerbter Ehe erbt der Ueberlebende nach gesetzlichem Erbrecht noch mindestens die Hälfte des nachgelassenen Gesamtgutes. Am wenigsten befriedigend ist die Lösung, wenn der Erblasser zum Nachteil des Ueberlebenden eine Verfügung von Todeswegen über seinen Nachlaß getroffen hat. Aber auch dann hat der Ueberlebende immer noch den Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem viertel bis ein halb des Nachlaßwertes, §§1931, 2303 BGB.

cc. Wirkungen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Auch bei Auflösung der Ehe durch Scheidung muß grundsätzlich Halbteilung des Gesamtgutes erfolgen. Gierke[35]) sieht in dieser Regelung einen besonderen Vorteil für die arme Frau und die Gläubiger: heiratet ein reicher Mann ein armes Mädchen, so sei es nur billig, wenn die vermögenslose Frau nach der Scheidung die in der Ehe gewohnte Lebensführung wenigstens zum Teil fortsetzen kann. Heiratet ein armer Mann ein wohlhabendes Mädchen, so seien auch im Fall der Scheidung die Gläubiger gesichert, da ihnen auch für

---

31) Gierke, Entwurf S. 417.
32) Binding, Ziv. Archiv 56 S. 63.
33) Unten A 4 d.
34) Ludwig Mitteis, Grünhut 16 S. 570.
35) Gierke, Das Bürgerliche Gesetzbuch und der deutsche Reichstag S. 42.

Mannesschulden der Zugriff in das halbe Gesamtgut verbleibt. Es ist dies aber nur ein scheinbarer Vorteil. Bei kurzdauernden Ehen ist eine Halbteilung gerade bei ursprünglich ungleichem Vermögen der Ehegatten bedenklich. Der jetzt in § 1478 BGB. vorgesehene Ausschluß der Halbteilung führt auch nicht zu einer befriedigenden Lösung, da allein die Schuldfrage entscheidend sein soll. Die Bestrebungen gehen immer mehr dahin, die materiellen Wirkungen der Ehescheidung unabhängig von der Schuld eines oder beider Ehegatten zu gestalten. Die Ehescheidungsprozesse enden häufig für Richter und Parteien unbefriedigend, weil nicht bis in den innersten Kern des Zerwürfnisses gedrungen werden kann. Ein Gatte wird für schuldig erklärt, obwohl eigentlich der andere Gatte die Ursachen für das schließliche Verschulden des anderen Teils gesetzt hat. Ein Nachteil der grundsätzlichen Halbteilung des Vermögens nach der Scheidung liegt in der dadurch geförderten Begünstigung der Spekulations- und Geldheiraten. Der spekulierende Ehegatte treibt schließlich den anderen Teil zur Scheidung und geht dann siegreich mit dem halben Vermögen des betrogenen Ehegatten aus der geglückten Spekulation hervor. Nicht einmal in solchen Fällen hilft nach geltendem Recht der § 1478 BGB., da es ein schlauer Ehepartner oft versteht, sich vor dem Richterspruch: allein schuldig an der Scheidung, zu retten.

Als Vorteil der allgemeinen Gütergemeinschaft wird von vielen Seiten[36]) die Einfachheit der Vermögensabwicklung nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung hervorgehoben. Da Halbteilung erfolge, könne kein Streit über die Zugehörigkeit einzelner Vermögensgegenstände zum Vermögen des einen oder des anderen Gatten entstehen. Auch sei kein Inventarverzeichnis erforderlich. Streitige Auseinandersetzungen werden auch beim Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht ausgeschaltet oder auch nur vermindert. Grundsätzlich erfolgt die Aufhebung der Vermögensgemeinschaft durch Teilung in Natur. Auch hierbei kann jeder Gatte nach § 1477 Abs. II BGB. auf sein eingebrachtes Gut gegen Wertersatz zurückgreifen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß neben dem Gesamtgut noch Sondergüter mit getrennter Zuständigkeit bestehen, deren Trennung vom Gesamtgut ebenfalls zu Verwicklungen führen kann.

Als Ergebnis der Wertung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist festzustellen, daß ihre Nachteile die Vorteile überwiegen. Sie ist deshalb als künftiges gesetzliches eheliches Güterrecht nicht zu empfehlen.

Die Wertung der Vermögenszuständigkeit

b) bei der Gütertrennung.

Aus den angestellten Erörterungen ergibt sich, daß die Vorteile eines Gesamtgutes im Sinne der allgemeinen Gütergemeinschaft

---

[36]) Gierke, Entwurf S. 417 ff.; Gerber, Jhering 1 S. 245; Wolff, Sachenrecht § 41 II.

gegenüber den Nachteilen äußerst gering sind. Aber auch die Gütertrennung führt zu keinem befriedigenden Ergebnis. Unter Gütertrennung soll in den folgenden Ausführungen nicht der zweitrangige gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches, der auch die Verwaltung regelt, verstanden werden, sondern lediglich die gänzlich durchgeführte Trennung der Eigentumszuständigkeit der Vermögensmassen unter Ausschaltung irgendeines Gesamtgutes und eines familienrechtlichen Anspruchs auf künftigen Erwerb eines Teils des ehepartnerischen Vermögens.

Es widerspricht unserem Rechtsempfinden, wenn das Eingehen einer Lebensgemeinschaft auf die Eigentumsverhältnisse der Beteiligten keinerlei Wirkungen ausübt. Zwar hat die Ehe keine unmittelbare Beziehung auf das Vermögen. Aber schon aus dem sozialethischen Begriff der Ehe „als Verbindung zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts zu einer im Sinne des Gemeinschaftsgedankens zu führenden Lebensgemeinschaft“[37]) folgt, daß die Ehe ohne materiellrechtliche Wirkungen einfach nicht sein kann. Eine Gemeinschaft nur auf geistigem Gebiet ist keine Ehe, wird die Gemeinschaft aber auf das Leben ausgedehnt, so sind materielle Gestaltungen notwendig, die aber, da sie einer Gemeinschaft zu dienen bestimmt sind, auch vom Gemeinschaftsgedanken durchdrungen sein müssen. Gerade das unterscheidet unsere heutige Weltanschauung von der liberalistisch-individualistischen der vergangenen Epoche. Die Ehe besteht nicht aus einer Koexistenz, d. h. in dem bloßen Nebeneinanderleben einzelner, freier Individuen, wie sie z. B. noch von Kant und Fichte empfunden wurde. An Stelle der Koexistenz der Individuen setzen wir die Gemeinschaft, an Stelle der Individuen die Glieder dieser Gemeinschaft[38]). Diese Gliedhaftigkeit der Gatten wirkt sich auf allen Lebensgebieten, also auch den vermögensrechtlichen, aus. Deshalb widerspricht auch ein Güterstand, in dem jeder Gatte seine abgegrenzten Sphären hat, für sich erwirbt und, in voller Durführung des Gedankens, auch selbst verwaltet, unserem innersten Empfinden.

Aus praktischen Erwägungen, weniger um der Ehegemeinschaft als vor allem um der Familiengemeinschaft willen, kann der Trennstrich zwischen den Vermögen der Ehegatten nicht vollständig verschwinden, wie schon oben unter A 3 a gezeigt worden ist. Praktische Gründe führen auch vor allem die Befürworter der Gütertrennung an. So verlangt Felgenträger[39]) insbesondere für den Handelsstand, daß eine klare Vermögenslage nach außen geschaffen werde zwecks Gläubigersicherung. Von anderer Seite[40]) wird gerade für den Handelsstand die allgemeine Gütergemeinschaft empfohlen wegen der erhöhten Kreditmöglichkeit[41]). Wie schon oben ausgeführt ist, wird aber in Handelskreisen, in denen vor allem größere Geschäfte ab-

---

[37]) Joerges S. 17.
[38]) Larenz S. 39.
[39]) Felgenträger, Deutsches Recht Heft 4/35 S. 88.
[40]) Motive IV S. 148.
[41]) Vgl. oben unter A 3 a.

geschlossen werden, jeder Kreditgeber vorher über die Vermögenslage seines Klienten Erkundigungen einziehen. Das Schreckgespenst der betrogenen Gläubiger, die auf das nur scheinbare Vermögen eines Ehegatten vertrauten, ist wohl nur ein Phantom.

Ferner wird als Vorzug der Gütertrennung angeführt, daß sich ein Inventarverzeichnis erubrige[42]), hingegen bei einem Gesamtgut irgendwelcher Art stets nötig sei, um eine spätere Teilung zu ermöglichen. Jedoch bestehen bei getrenntem Eigentum die gleichen oder noch größere Schwierigkeiten. Bei einem gütergemeinschaftlichen Güterstand hilft in Zweifelsfällen eine gesetzliche Vermutung für die Gesamtgutseigenschaft, damit wird beiden Ehegatten Genüge getan. Wie aber bei getrenntem Eigentum? Taucht die Frage auf, ob ein Gegenstand dem einen oder dem anderen Ehegatten gehört, so kann nicht eine Vermutung für gemeinschaftliches Eigentum beider Gatten aufgestellt werden, ohne daß eine solche Vermutung gegen den Sinn und Grundgedanken der Gütertrennung, die ein Gesamtgut ablehnt, verstoßen würde.

Abgesehen von diesen verhältnismäßig geringfügigen Mängeln der Gutertrennung liegt ihr Hauptnachteil darin, daß sie die Frau nicht am ehelichen Erwerb teilnehmen läßt.

Die Wertung der Vermögenszuständigkeit

c) bei der Errungenschafts- und Zugewinstgemeinschaft.

Der zuletzt erwähnte Mangel der Gütertrennung findet sich bei der Errungenschafts- und Zugewinstgemeinschaft nicht, sondern hier nimmt die Frau am ehelichen Erwerb teil. Diese Beteiligung wird heute allgemein als berechtigt anerkannt[43]). Man weist darauf hin, daß die Frau meist nur durch ihre Sparsamkeit und durch ihre positive Mitarbeit im Geschäft des Mannes den Vermögenszuwachs möglich macht[44]). Man empfindet es als ungerecht, daß nach geltendem Recht die Frau, die sich dem Haus oder dem Geschäft widmet, nichts für sich erarbeitet, die beruflich tätige Frau dagegen kraft § 1367 BGB. von ihrem Erwerb unter Umständen keinen Pfennig für den gemeinsamen Haushalt und die Kindererziehung abzugeben braucht[45]). Man kann auch hier sittliche und praktische Gründe für die Beteiligung der Frau am ehelichen Erwerb anführen. Ihre Teilnahme ist folgerichtig der Ausfluß der ehelichen Lebensgemeinschaft, des gemeinsamen Wirkens der Ehegatten. Deshalb ist es unrichtig,

---

[42]) Motive IV S. 155.

[43]) Felgenträger, D. R. 4/35 S. 88; Gsrörer, D. R. 7/34 S. 152; Kipp, DJZ. 31 S. 273; Stoll, DJZ. 33 S. 1233; Gierke, Entwurf S. 408; Haff S. 107; Binding, Ziv. Arch. 56/62; M. Weber S. 495; Endemann § 173 Anm. 4; Wolff § 41 II 1 b.

[44]) M. Weber S. 489; Gierke, Entwurf S. 416, 408.

[45]) Gierke, Entwurf S. 408.

die Tätigkeit der Frau und des Mannes gegeneinander abzuwägen. Gewiß gibt es auch heute noch Frauen, deren Dasein und Wirken für den Mann wirtschaftlich wertlos ist. Das ist dann aber keine normale Ehe. Es gibt Verhältnisse, in denen die Frau zwar keinerlei positive wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, aber dennoch für den Mann den Quell seiner Tatkraft und Schaffensfreudigkeit bedeutet und damit die Teilursache des wirtschaftlichen Wohlstandes ist. Jeder Ehegatte hat innerhalb der Familie seinen Aufgabenkreis. Der heutige Staat lehnt die äußere Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne von Gleichbehandlung ab. Wohl aber wird die Gleichwertigkeit von Mann und Frau hervorgehoben, d. h. die Gleichberechtigung im Rahmen der von Volkswohl und Natur gesetzten Grenzen[46]). Im Rahmen ihrer Gatten-, Mutter- und Hausfrauenpflichten ist die Tätigkeit der Frau der des Mannes als gleichwertig anzusehen. Wenn sich schon jetzt deutlich ein Zurückkehren der Frauen in ihren natürlichen Aufgabenkreis, in Haus und Familie, bemerkbar macht, so ist das nicht zuletzt auf das gestiegene Ansehen ihrer Aufgaben und Pflichten als Frau zurückzuführen. Der Gedanke des Ausgleichs, der Bezahlung des Frauenwirkens in der Ehe muß vollständig aus den Erwägungen für und gegen die Teilnahme der Frau am ehelichen Erwerb verschwinden.

Neben dieser ideellen Seite ist auch die wirtschaftliche zu berücksichtigen. Es darf nicht verkannt werden, daß die Frau als Käuferin fast aller Waren ein Hauptfaktor in der Volkswirtschaft ist. Statistiken beweisen, daß weitaus der größte Teil des Volksvermögens durch die Hand der Frau geht. Immer wieder wird von der Regierung insbesondere durch die N.-S. Frauenschaft das Verantwortungsbewußtsein der Frau gegenüber Familie und Volk geweckt. Wie könnte die Arbeitsfreudigkeit und das Pflichtbewußtsein der Frau besser gefördert werden, als dadurch, daß man sie an den Früchten ihres Wirkens teilnehmen läßt? Es soll noch einmal betont werden, daß die Frau einen Anspruch auf Teilnahme am Erwerb nicht deshalb geltend macht, weil jede Arbeit, also auch ihre Hausfrauenarbeit, bezahlt werden muß, oder weil sie durch ihre Stellung als Gattin und Mutter keinen Beruf ausüben und keine eigenen Einnahmen haben kann, oder gar weil sie eine vielleicht kostspielige Vorbildung genossen hat, deren Nutzen sie zu ziehen durch die Ehe verhindert ist, oder weil sie sonst irgendwelche Ausgleichs- oder „Schadenersatz"ansprüche zu haben glaubt[47]). Der Anspruch findet vielmehr seine Begründung lediglich in dem sittlichen familien- und volksgemeinschaftlichen Grundgedanken. Deshalb ist es auch nicht richtig, die Frau des großen Künstlers, Wissenschaftlers oder Industriellen anders zu stellen als die Frau des kleinen Beamten, nur weil der „Wert" ihres Wirkens im Verhältnis zu den Einkünften des Gatten nicht ins Gewicht zu fallen scheint[48]).

---

[46]) Lange, Frank Handbuch S. 954.
[47]) Vgl. Sachse, Gruchot 70 S. 599.
[48]) Munk, Wieruszowsky: Verhandlg. d. 33. Juristentages S. 375, 361.

Im geltenden Recht ist die Frau am Vermögen und damit auch am Erwerb ihres Mannes nur durch das ihr zustehende gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht beteiligt. Das Erbrecht wird durch die freie Testierfähigkeit des Mannes stark eingeschränkt und bietet nur eine schwache Sicherheit für die Frau. Auch kommt der Gemeinschaftsgedanke darin wenig zum Ausdruck, sondern Zweck ist die wirtschaftliche Versorgung der Frau. Auch ist der Erb- und Pflichtteilsanspruch ja nicht etwa ein nur der Lebensgefährtin zustehendes Recht, sondern er steht auch Abkömmlingen, Eltern und, das Pflichtteilsrecht ausgenommen, auch den übrigen Verwandten des Erblassers zu. Vollständig versagt der Anspruch bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Wenn in den oben angestellten Erörterungen vor allem von dem Anspruch der Frau auf Teilnahme am ehelichen Erwerb geredet worden ist, so soll damit nicht gesagt werden, daß dieser Anspruch nicht auch umgekehrt dem Manne zustehen soll. Der Anspruch der Frau bedurfte einer ausführlichen Begründung deshalb, weil er unserem geltenden gesetzlichen Güterrecht fremd ist, und weil es sicher Stimmen geben wird, die ihn auch für ein neues gesetzliches Güterrecht nicht als berechtigt anerkennen werden. Wenn man den Anspruch der Frau auf Teilnahme an der Errungenschaft aus dem Wesen der Ehe- und Familiengemeinschaft herleitet, kommt man zu dem Ergebnis, daß auch der Mann an dem Erwerb der Frau teilhaben muß. Nicht wie bisher dürfen die Einkünfte der Frau in ein Vorbehaltsgut fallen. Die Fälle werden zwar praktisch immer seltener werden, daß eine verheiratete Frau einen selbständigen Erwerb hat. Uebt sie aber einen Beruf aus, dann soll auch der Mann an den Einkünften teil haben; nicht etwa, weil durch sein Entgegenkommen erst diese Möglichkeit geschaffen wird, oder weil er nun etwa besondere Kosten für Personal hat, sondern als Ausfluß des gemeinsamen Wirkens der Lebensgefährten für Ehe und Familie.

Die Regelung des Schweizer Zivilgesetzbuches, nach der nur die Frau einen Anspruch auf den Zugewinst (Vorschlag) hat[49]), der Mann dagegen keinen Anteil am Verdienst der Frau, kann hier nicht als Maßstab zugrunde gelegt werden. Nach Schweizer Recht ist der Anspruch der Frau auf den „Vorschlag" als Ausgleich für das dem Mann zustehende Nutznießungsrecht am Frauenvermögen gedacht. Da umgekehrt die Frau kein Nutznießungsrecht am Mannesvermögen hat, kann der Mann auch keinen Anspruch auf den Erwerb der Frau geltend machen. Da wir den Ausgleichsgedanken, wie oben gezeigt, ablehnen, entfällt für uns die einseitige Regelung.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß jeder Ehegatte am Erwerb des anderen zu beteiligen ist. Es bestehen nun verschiedene Möglichkeiten, dieses Ergebnis gesetzlich festzulegen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist bereits oben[50]) abgelehnt worden. Für die Fahrnisgemeinschaft, d. h. die Gemeinschaft des

---

[49]) Vgl. oben A 2.

[50]) Vgl. oben A 3 a.

beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, können die gleichen Gegengründe angeführt werden. Hinzu kommt noch, daß die Trennung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen oft zufällig und willkürlich ist[51]). Der Grundgedanke, daß Grundbesitz besser im Allein-Eigentum einer Person steht, kommt ja auch in unserem Reichserbhofgesetz zum Ausdruck. Bei letzterem noch dadurch verstärkt, daß der Erbhof auch als ungeteiltes Erbe dem Hofgeschlecht erhalten werden soll. Der Staat hat dafür gesorgt, daß nur eine Person und für die Zukunft grundsätzlich nur ein Geschlecht Erbhofeigentümer sein kann. Es besteht keine Veranlassung, Teilgedanken aus dem REG. auch auf den übrigen Grundbesitz auszudehnen. Bezeichnend ist, daß auch Frankreich von der Fahrnisgemeinschaft, dem geltenden gesetzlichen Güterstand, abgehen will und das régime de la participation aux acquêts, ein Mittelding zwischen unserer Gütertrennung und der Errungenschaftsgemeinschaft, plant[52]).

Der 33. deutsche Juristentag empfahl als künftiges gesetzliches Güterrecht die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Gatten an der Errungenschaft[53]). Dieser Vorschlag ist deshalb abzulehnen, weil die Beteiligung der Gatten nur in Form eines schuldrechtlichen Anspruches gegeben werden soll, also in Form der Errungenschaftsgemeinschaft von Todes- und Scheidungswegen, der sogenannten Zugewinngemeinschaft. Nach dem Vorschlag soll bei Auflösung der Ehe jeder Gatte Anspruch auf die Hälfte des Zugewinnes des anderen Gatten haben, und zwar soll die Zugewinnschuld Geldschuld sein. Zugewinn soll das eheliche Einkommen beider Gatten einschließlich der Nutzungen des beiderseitigen Vermögens sein[54]). In der Zugewinngemeinschaft kommt der Gedanke des gemeinsamen Wirkens der Ehegatten nicht voll zum Ausdruck. Was ist bei der Zugewinngemeinschaft eigentlich gemeinschaftlich? Es gibt weder ein gemeinschaftliches Gut, noch gemeinschaftliche Ansprüche. Vielmehr kommt in ihr wieder der schon oben abgelehnte Ausgleichsgedanke zum Ausdruck, der die Frau für ihre geleistete Arbeit entlohnen will. Weshalb auch dem Mann ein Anspruch gegeben werden soll, wird von den Berichterstattern des 33. Juristentages nicht gesagt.

Als Nachteil der Errungenschaftsgemeinschaft gegenüber der Zugewinngemeinschaft wird geltend gemacht, daß das Gesamtgut für Mannesschulden allgemein haftet, für Frauenschulden nur, wenn der Mann dem Rechtsgeschäft zugestimmt habe[55]). Dieser Nachteil beruht auf der im geltenden Recht überragenden Stellung des Mannes als Verwalter des Gesamtgutes. Bei einer Neugestaltung des Güterrechts unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsgedankens muß auch die Verwaltung der Vermögensmassen dem Grundgedanken ent-

51) Wolff, § 41 II.
52) Diefenbach, DJZ. 33 S. 1602.
53) Verhdlg. des 33. Juristentages S. 384, vgl. oben A 2.
54) Verhldg. des 33. Juristentages S. 327, 340.
55) Kipp, DJZ. 31 S. 274.

sprechend geregelt werden. Vorschläge dafür werden im zweiten Abschnitt der Arbeit gemacht werden.

Ferner sieht Gierke[56]) Schwierigkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft in der Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe. Diese Schwierigkeiten fehlen keineswegs bei der Berechnung des Zugewinstanspruches. Es können hier die gleichen Gründe wie bei der Erörterung der Vor- und Nachteile der Gütertrennung gegenüber der allgemeinen Gütergemeinschaft herangezogen werden[57]).

Wieruszowski[58]) weist auf die besonderen Schwierigkeiten der Zugewinstgemeinschaft bei Konjunkturschwankungen hin. Diese Schwierigkeit fällt bei dinglicher Berechtigung der Ehegatten am gegenseitigen Erwerb fort: Jeder Erwerb wird von Anfang an Gesamtgut, ist im Laufe der Ehe der Wert einzelner Vermögensstücke gesunken oder gestiegen, so gereicht das beiden Ehegatten zum Nachteil oder zum Vorteil, eine Berechnung ist garnicht erforderlich.

Marie Munk[59]) sieht den Vorteil des obligatorischen Anspruches der Frau bei der Zugewinstgemeinschaft gegenüber dem dinglichen Erwerb der Errungenschaftsgemeinschaft darin, daß ersterer erst bei Auflösung der Ehe fällig wird und in ihm deshalb keine Entlohnung der Frauenarbeit während der Ehe erblickt werden könne. Dieser Gesichtspunkt trifft nicht zu, da die Fälligkeit zu bestimmten Terminen während der Dienstzeit zwar praktisch die Regel bildet, aber nicht zum Wesen der Entlohnung gehört. Gerade die Natur der Zugewinstschuld als Geldschuld läßt leicht den Gedanken der Bezahlung aufkommen.

Auch auf Sicherung des Anspruches der Ehegatten auf Teilnahme am Erwerb muß Rücksicht genommen werden. Zweifellos gewährt eine dingliche Berechtigung größeren Schutz als ein lediglich schuldrechtlicher Anspruch. Beide Gatten haben hinsichtlich des Gesamtgutes die Eigentumsklage aus §§ 985 ff. und die actio negatoria aus § 1004 BGB.

Erkennen wir den Anspruch der Frau auf Teilnahme am ehelichen Erwerb an, dann muß bei seiner Ausgestaltung auch auf eine etwa schon vorhandene Volksanschauung geblickt werden. In der Volksmeinung herrscht die Auffassung, daß jeder Gatte schon während der Ehe am Erwerb des anderen teil hat, daß ihm die Errungenschaft schon mit *gehört*[60]). Es würde für die Volksgemeinschaft eine unverständliche, juristische Konstruktion bedeuten, wollte man erst nach Auflösung der Ehe die Ersparnisse beider Gatten zusammenrechnen und dann teilen. Es heißt im täglichen Leben nicht: mein Erwerb, dein Erwerb, sondern unser Erwerb. Von diesem gemeinsamen Erwerb werden die gesamten Lebenskosten bestritten. Es wäre

---

[56]) Vgl. auch Motive IV S. 154; Sachse, Gruchot 70 S. 597; Wolff § 41 II 1.
[57]) Vgl. oben A 3 a u. b.
[58]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 364.
[59]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 372.
[60]) Gfrörer, Deutsches Recht, Heft 4/34 S. 152.

unnatürlich, wollte man den etwaigen Ueberschuß wieder in eine getrennte Zuständigkeit zurückführen.

Im schwedischen Recht ist eine Kompromißregelung geschaffen: während der Ehe sind die Vermögensmassen getrennt, es besteht aber schon theoretisch ein Gesamtgut, an dem die Frau zwar kein Eigentumsrecht, aber eine dingliche Anwartschaft hat, die sich in gewissen Verfügungsbeschränkungen des anderen Ehegatten äußert[61]).

Als Ergebnis der Erörterung ist die Zugewinngemeinschaft abzulehnen und die Errungenschaftsgemeinschaft als erstrebenswerte Form des künftigen gesetzlichen ehelichen Güterrechts zu empfehlen[62]).

4. Die Gestaltung der Errungenschaftsgemeinschaft als künftiges, gesetzliches, eheliches Güterrecht.

a) Gesamtgut und Sondergüter während der Ehe.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft müssen grundsätzlich mindestens drei Gütermassen entstehen: Sondergut des Mannes, Sondergut der Frau, Gesamtgut. Im geltenden Recht des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft gibt es daneben noch ein Vorbehaltsgut der Frau. Ob eine Trennung des Frauengutes in zwei Vermögensmassen zweckmäßig ist, gehört nicht in den Rahmen dieses Abschnittes über das Eigentum, da die Trennung an der Zuständigkeit des Gutes nichts ändert.

Wie soll sich nun die Abgrenzung des Gesamtgutes von den Sondergütern gestalten? Uebereinstimmend mit dem geltenden Recht der Errungenschaftsgemeinschaft soll zum Gesamtgut gehören:

1. das Arbeitseinkommen beider Ehegatten, § 1519,
2. die Nutzungen der Sondergüter ohne Abzug der Lasten und Kosten, §§ 1519, 1525 Abs. I BGB.,

und ferner, abweichend vom geltenden Recht,

3. alle Zuwendungen, auch unentgeltliche, Dritter; letztere nur insoweit nicht, als die Zuwendenden ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen haben,
4. das durch Verfügung von Todeswegen Erlangte bei Fehlen einer besonderen Bestimmung des Erblassers. Ausgeschlossen sind die auf Grund eines gesetzlichen Erb- oder Pflichtteilrechts erlangten Vermögensgegenstände, sie sind Bestandteil des Sondergutes.

   Sondervermögen kann nicht durch Ehevertrag geschaffen werden. Auch die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert nichts an der durch den Ursprung des Erwerbs geschaffenen Zuständigkeit.

---

[61]) Gottwald, Deutsches Recht, Heft 8/34 S. 180.

[62]) Stoll, DJZ. 33 S. 1233; Gierke, Entwurf S. 408; Haff S. 107; Binding, Ziv. Arch. 56 S. 70; Gsrörer, Deutsches Recht Heft 4/34 S. 154; Gerber, Ihering 1 S. 248.

Daß das beiderseitige Arbeitseinkommen zum Gesamtgut gehören muß, braucht nach den vorstehenden Erörterungen nicht noch einmal dargetan zu werden. Die Begründung für die unter 2. angestrebte Regelung, daß die gesamten Nutzungen ohne Abzug der Lasten in das Gesamtgut fallen, wird sich aus dem zweiten Abschnitt der Arbeit über die Verwaltung ergeben: Grundsätzlich sollen sämtliche während der Ehe entstehenden Lasten, auch die der Sondervermögen, aus dem Gesamtgut, in das auch die Nutzungen fallen, bestritten werden.

Nach Kipp[63]) soll auch das während der Ehe von einem Gatten unentgeltlich Erworbene in das Sondergut fallen, da der andere Gatte den Erwerb dieses Gutes nicht geistig oder wirtschaftlich unterstützt habe. Zu einer derartig begründeten Regelung kann man nur bei Festhalten des Ausgleichsgedankens gelangen. Da wir diesen Gedanken ablehnen und der Zuwendende wohl immer weiß, daß sein Kontrahent verheiratet ist, muß angenommen werden, daß er die Zuwendung zum Nutzen der ehelichen Gemeinschaft machen will. Will er das nicht, mag er eine ausdrückliche Bestimmung darüber treffen.

Der gleiche Grund wie zu 3. ist auch zu 4. anzuführen. Anders liegt der Fall bei gesetzlicher Erbfolge und dem Pflichtteilsrecht. Derartige Erwerbungen macht der Erbe oder Pflichtteilsberechtigte nicht als Ehegatte, sondern auf Grund seiner ganz persönlichen, verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Erblasser, der von der Ehegemeinschaft seines Erben vielleicht gar keine Kenntnis hat.

Es würde dem Wesen des auf dem Gemeinschaftsgedanken aufgebauten Güterrechts widersprechen, wenn die Ehegatten das gemeinschaftliche Gut, das Gesamtgut, willkürlich beschränken könnten. Alles, was seinen Ursprung oder seine Beeinflussung durch das gemeinsame Wirken der Lebensgefährten erfährt, wird gemeinschaftliches Gut. Verträge können nichts daran ändern.

Die juristische Form ist das Gesamthandseigentum: das Gesamtgut ist gemeinschaftliches Vermögen beider Gatten. Es bestehen keine quotenmäßigen Anteile, über die selbständig verfügt werden kann.

b) Endigungsgründe der Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft soll bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung und bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Mißwirtschaft eines Gatten durch rechtskräftiges Urteil auf die Klage des anderen Gatten enden. Bei nur fahrlässigem Mißbrauch der Verwaltungsmacht eines Gatten wird die Entziehung der Verwaltungsbefugnis, wie im zweiten Abschnitt näher auszuführen sein wird, helfen. Damit ist die wirtschaftliche Sicherheit der Familiengemeinschaft erreicht.

Anders liegt der Fall bei grobfahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten eines Gatten. Es kann z. B. der Frau eines Arbeitsscheuen

---

[63]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 327.

oder Trinkers nicht zugemutet werden, den mühsam durch ihrer eigenen Hände Arbeit gemachten Erwerb nun mit ihrem Manne zu teilen. Wenn es sich auch während der Ehe nicht um eine tatsächliche Teilung handelt und unter solchen Verhältnissen kaum Ersparnisse gemacht werden, so wirkt allein der Gedanke, daß ihr Verdienst auch dem Manne gehört, auf die Frau niederdrückend und entmutigend. In solchen Fällen muß die Klage auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zukunft auch bei fortdauernder Ehe zulässig sein. Zweckmäßig wird dann eine gesetzliche Bestimmung auch dahin getroffen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Auseinandersetzung über das bisherige Gesamtgut stattfinden muß, widrigenfalls die Vermutung für das Alleineigentum des klagenden Ehegatten spricht.

Ist der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft bei fortdauernder Ehe aufgehoben, so wird Gütertrennung eintreten müssen, da ein Glied sich als unfähig erwiesen hat, den für eine wahre eheliche Lebensgemeinschaft unbedingt erforderlichen Gemeinschaftssinn in die Tat umzusetzen.

c) Die Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtgutes.

Bei der Auseinandersetzung soll grundsätzlich jeder Ehegatte die Hälfte des Gesamtgutes erhalten. Oben[64]) ist bereits ausgeführt, daß die Teilnahme der Frau am Erwerb ihre Begründung lediglich in dem sittlichen, familien- und volksgemeinschaftlichen Grundgedanken findet. Auch kommt in ihr die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Frauenwirkens im Verhältnis zur Mannesarbeit zum Ausdruck. Aus dieser Begründung folgt, daß nur die Halbteilung des Gesamtgutes dem Wesen der Errungenschaftsgemeinschaft entspricht. Jede andere Teilung, z. B. ein Drittel für die Frau, zwei Drittel für den Mann wie im Schweizerischen Recht[65]), würde den alten Ausgleichsgedanken wieder aufleben lassen und zu einer Abwägung der wirtschaftlichen Bedeutung des einzelnen Ehegatten für die Ehe- und Familiengemeinschaft führen.

Es ist jedoch zu prüfen, ob unter besonderen Umständen durch Verfügung von Todeswegen oder durch Urteilsspruch eine andere Bestimmung als die der Halbteilung getroffen werden kann. Kipp schlägt bei der Auflösung der Ehe durch Tod vor, daß der Ueberlebende seinen Anspruch auf Teilnahme an der Errungenschaft verlieren soll,

a) wenn er den Verstorbenen vorsätzlich, widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat,

b) wenn der Verstorbene z. Zt. seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ueberlebenden zu klagen berechtigt war und

---

64) Vgl. unter A 3 c.

65) Art. 214 Schweizer ZGB.

Klage erhoben hatte, es sei denn, daß der Ueberlebende wegen Verschuldens des Verstorbenen rechtmäßig Widerklage erhoben hatte[66]).

Zu a) Das an erster Stelle angeführte Verhalten widerspricht so sehr nicht nur einer sittlichen Eheauffassung, sondern ganz allgemein den Grundsätzen des menschlichen Zusammenlebens, daß der überlebende Gatte von der Teilnahme am ehelichen Erwerb ausgeschlossen werden muß Das Gesamtgut soll dann in den Nachlaß des Verstorbenen fallen und den allgemeinen Regeln über die Erbfolge unterliegen.

Zu b) Ob auch die weiter angeführten Voraussetzungen den Verlust des Anspruches zur Folge haben sollen, ist schwieriger zu entscheiden. Es ist immer mißlich, an die Schuldfrage materielle Folgen zu knüpfen. Eine Frau z. B. kann die beste Gattin und wirtschaftlichste Hausfrau gewesen sein und dennoch Schuld an der Scheidung tragen. Wird die Ehe während der Scheidung durch den Tod aufgelöst, müßte der Prozeß dennoch zu Ende geführt werden. Es entstehen große Schwierigkeiten, da die eine Partei verstorben ist. Wer kann die Interessen des Verstorbenen nun ohne Information wahrnehmen? Was für Erklärungen können auf eine etwa erhobene Widerklage abgegeben werden? Die Beweiserhebung von Amtswegen wird nur eine geringe Hilfe sein. Liegt es überhaupt im Interesse des Verstorbenen, nach seinem Tode die intimsten Eheangelegenheiten aufzurollen? Durch Erhebung der Ehescheidungsklage bezweckt der Kläger in erster Linie die Trennung von dem anderen Teile. Ihm außerdem noch einen besonderen wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen, ist nur selten und dann meist bei kleinlichen Charakteren die Absicht. Liegen beachtliche Gründe zu einem derartigen Schritt vor, muß der Kläger einen ausdrücklichen Antrag auf rückwirkende Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft oder Festsetzung einer anderen Quote für die Gesamtgutsteilung stellen, über dessen Begründetheit das Gericht zu entscheiden hat. Nur in einem solchen Falle, in dem der Verstorbene einen derartigen Antrag gestellt hat, hätte das Gericht den Prozeß zu Ende zu führen und über den Antrag zu entscheiden.

Die gleichen Gesichtspunkte wie sie zu b) ausgeführt sind, sind auch bei Auflösung der Ehe durch Scheidung maßgebend. Der schuldige Teil soll nicht ohne weiteres seinen Anteil am Gesamtgut verlieren. Auch hier soll ein besonderer Antrag, über den die Ehescheidungskammer zu entscheiden hat, erforderlich sein[67]). Der Scheidung jeden Einfluß auf die Vermögensverhältnisse abzusprechen, erscheint nicht als zweckmäßig, da andernfalls eine Grundlage für Spekulationsheiraten und -scheidungen gegeben wird.

Um die Auseinandersetzung nach Auflösung der Ehe zu erleichtern, ist ein Inventarverzeichnis der Sondergüter zweckmäßig. Jedoch soll

---

[66]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 329.
[67]) Verhdlg. des 33. Juristentages S. 378.

es genügen, wenn der Standesbeamte die Ehegatten bei Abschluß der Ehe auf die Vorteile hinweist und wenn jeder Ehegatte nach Maßgabe des bisherigen § 1528 BGB. die Inventarisierung verlangen kann. Ist ein Inventarverzeichnis bei Auflösung der Ehe nicht vorhanden, so wird eine Vermutung, die für die Gesamtguteigenschaft eines Vermögensgegenstandes spricht, helfen.

Können sich die Ehegatten über die Auseinandersetzung des Gesamtgutes nicht einigen, wird das Gericht auf Anrufung des einen Teils entscheiden müssen. Richtunggebend für die Zuteilung einzelner Gegenstände an den einen oder den anderen Gatten soll die Zweckbestimmung und spätere Verwendbarkeit des Gegenstandes sein. Die Verwertung im Wege der Zwangsversteigerung mit anschließender Teilung des Erlöses soll ausgeschlossen sein, da erfahrungsgemäß erhebliche Verluste die Folge sind.

d) Die Fortwirkung der Errungenschaftsgemeinschaft über den Tod eines Ehegatten hinaus.

Nach geltendem Recht sind mit der Errungenschaftsgemeinschaft Nachwirkungen über den Tod eines Gatten hinaus nicht verbunden. Wie schon oben[68]) ausgeführt, ist ein Fortwirken der Gemeinschaft auch über die Dauer der Ehe hinaus erstrebenswert. Es kann nur im Sinne des Verstorbenen liegen, daß das gemeinsame Wirken der Gatten während der Ehe auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß der Ueberlebende die Früchte dieses Wirkens erntet. Es ist auch dem Ueberlebenden gegenüber wenig zartfühlend, wollte man eine tatsächliche Vermögensauseinandersetzung über das Gesamtgut herbeiführen, ihm liebgewordene Gegenstände fortnehmen und dadurch auch die Lebensführung oft erheblich senken. Als praktischer Grund ist außerdem die Versorgung des Ueberlebenden, insbesondere der überlebenden Frau, anzuführen. Um alle diese Ziele zu verwirklichen, bedarf es keiner fortgesetzten Errungenschaftsgemeinschaft in dem Sinne, daß der Ueberlebende mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen die Errungenschaftsgemeinschaft fortsetzt. Diese Form ist nur dann sinnvoll, wenn die Abkömmlinge noch mit dem Ueberlebenden in einer Hausgemeinschaft leben. Sicher besteht meist auch noch zwischen dem Vater oder der Mutter und einem verheirateten oder auswärts tätigen Kinde ein oft inniges Familienband. Von einer Lebensgemeinschaft, die auch eine Vermögensgemeinschaft fordert, kann man aber hier nicht mehr reden. Andererseits würde die fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft die gesetzten Ziele nur halb erreichen, da, dem Gemeinschaftsgedanken entsprechend, das Gesamtgut während der Ehe von beiden Gatten gemeinschaftlich zu verwalten sein wird[69]), und nach Auflösung der Ehe bei fortgesetzter Errungenschaftsgemeinschaft dann von dem Ueberlebenden und den vielleicht weit entfernt wohnenden Abkömmlingen verwaltet werden müßte. Dieses würde

---

[68]) Vgl. oben A 3 a.
[69]) Vgl. unten B 3.

zu untragbaren Schwierigkeiten führen. Hinzu kommt, daß unser Recht nur die fortgesetzte Vermögensgemeinschaft des Ueberlebenden mit den Abkömmlingen kennt, und daß auch nur sie praktisch möglich ist. Bei unbeerbter Ehe würde die Ehegemeinschaft überhaupt nicht fortwirken und der Ueberlebende vielleicht sogar in Not geraten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Erbfolge ohne Rücksicht auf den Güterstand der Ehegatten eintreten zu lassen, so daß der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß gehört. Die Erbschaftsabwicklung erfolgt bezüglich der Zuständigkeit der Vermögensgegenstände nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechtes. Der überlebende Ehegatte behält aber Besitz und Nutznießung am Gesamtgut bis zu seinem Tode oder bis zu seiner Wiederverheiratung[70]).

B. Die Verwaltung.

Das geltende gesetzliche eheliche Güterrecht wird gekennzeichnet durch das Verwaltungsrecht des Mannes und schafft somit eine Vormachtstellung des Mannes in der Ehe. Wie schon im ersten Abschnitt der Arbeit ausgeführt ist, muß in einem künftigen gesetzlichen Güterrecht der Gedanke der ehelichen Lebensgemeinschaft mehr zum Ausdruck kommen als bisher. Die Alleinverwaltung eines Gatten widerspricht diesem Gedanken. Es soll die Aufgabe der folgenden Ausführungen sein, zu untersuchen, ob der Ehegemeinschaft und der Gemeinschaft der Errungenschaft[71]) entsprechend, auch die Verwaltung gemeinschaftlich gestaltet werden soll, und wie diese Frage praktisch zu lösen sein wird.

1. Die Verwaltungsmacht des Ehemannes im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und ihre Wertung.

a) Der Mann als Alleinverwalter.

Die Gliederung des gesamten Ehevermögens in mehrere Gütermassen: Mannesgut, eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut der Frau, kommt in den Verwaltungsbefugnissen am deutlichsten zum Ausdruck. Durch die Eheschließung wird an der Verwaltung des Mannesvermögens nichts geändert. Der Mann verwaltet es, ohne von Einwirkungen der Frau abhängig zu sein oder ihr Rechenschaft darüber zu schulden[72]). Auch an der Verwaltung des Vorbehaltsgutes der Frau wird durch die Eingehung einer Ehe nichts geändert. Die Frau bleibt unbeschränkt verfügungsberechtigt und kann sich selbständig wirksam verpflichten[73]).

---

[70]) Siehe unten B 3 b und D 3.
[71]) Vgl. oben A 4.
[72]) Wolff § 45 II.
[73]) § 1365 BGB.

Nur das eingebrachte Gut der Frau wird ihrer Verwaltung entzogen und in gewissen Grenzen der des Mannes unterworfen. Der Mann verwaltet demnach mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes das gesamte Vermögen. Spuren einer gemeinschaftlichen Verwaltung finden sich nur in der in einigen Fällen erforderlichen Mitwirkung der Frau. Auch in keinem der ein Gesamtgut schaffenden, vertraglichen Güterstände ist die Verwaltung gemeinschaftlich geregelt. Die Gründe, die für diese Vormachtstellung des Mannes angeführt werden, sind mannigfacher, teils veralteter Art. Daß die Frau zur Vermögensverwaltung nicht befähigt sei, wird wohl von niemandem behauptet. Mit Recht macht Kipp[74]) darauf aufmerksam, daß unverheiratete Frauen ihr Vermögen verwalten können, also können es auch verheiratete. Eine andere Frage ist die, ob eine verheiratete Frau Zeit und Muße aufbringt, ein Vermögen zu verwalten[75]). M. E. hat jede Frau die Pflicht, sich mit vermögensrechtlichen Fragen zu beschäftigen, insbesondere diejenigen, die nur irgendwie zu nennenswerten Vermögensstücken in Beziehung stehen. Es zeigt sich im Leben vielfach, daß die ehemännliche Vorherrschaft auf diesem Gebiet verheerende Folgen haben kann. Die Frau wird während der Ehe mit der sich immer schwieriger gestaltenden Vermögensverwaltung nicht vertraut[76]). Stirbt der Mann oder wird die Ehe geschieden, so ist die Frau den Aufgaben der Vermögensverwaltung oft nicht gewachsen. Auch die Bestellung eines Pflegers, die noch dazu oftmals unterlassen wird, ist für die Frau wenig angenehm, da sie dann doch möglicherweise auf einen außerhalb ihres Wirkungskreises stehenden Dritten angewiesen ist. Nach Auflösung der Ehe kommt der Verlust des Gatten der Frau desto schmerzlicher zum Bewußtsein, je hilfloser sie den Anforderungen des Lebens gegenüber steht.

Als weiterer Grund für die Stellung des Mannes als Alleinverwalter wird angeführt, daß eine geordnete Wirtschaftsführung die Einheitlichkeit der Verwaltung bedinge. Aus dem natürlichen Uebergewicht des Mannes als Haupt der Familie folge, daß die Verwaltung allein in der Hand des Mannes liegen müsse[77]). Es kann vorbehaltlos bejaht werden, daß für den Fall, daß nur ein Ehegatte die Vermögensverwaltung in Händen haben soll, dies in einer normalen Ehe nur der Mann sein kann. Natürlich lassen sich auch Ehen denken, in denen der Mann, der z. B. Künstler, Wissenschaftler oder Erfinder ist, mit derartigen Angelegenheiten nichts zu tun haben will. Eine gesetzliche Berücksichtigung können derartige Ausnahmefälle nicht finden.

Es ist aber gar nicht erforderlich, daß nur ein Ehepartner die Verwaltung ausübt. Eine Verwaltungsgemeinschaft im wahren Sinne des Wortes ist nichts Lebensfremdes, wie die Regelung der Ver-

---

74) Kipp, DJZ. 31 S. 273.
75) Haff S. 69.
76) Haff S. 65.
77) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 332.

waltung einer OHG. oder der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts zeigt. Die Einheitlichkeit der Verwaltung wird durch das Zusammenwirken beider Ehegatten nicht gefährdet[78]).

b) Die Besitzmacht des Mannes.

aa. Die Besitzverhältnisse im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

Aus dem Verwaltungsrecht des Mannes folgt sein Recht, die zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, § 1373 BGB. Außer diesem Besitznahmerecht des Mannes sind im geltenden ehelichen Güterrecht Bestimmungen über die Besitzverhältnisse der Ehegatten an den Vermögensmassen nicht getroffen worden.

Es hat schon nach geltendem Recht zu Unzuträglichkeiten geführt, daß z. B. der Mann auch dann das eingebrachte Gut der Frau in Besitz nehmen und behalten konnte, wenn die Ehegatten getrennt lebten. Das Recht des Mannes blieb selbst dann bestehen, wenn die Frau zum Getrenntleben berechtigt war[79]). Inwieweit der Ehemann von seinem Recht nach § 1373 BGB. Gebrauch gemacht hat, wer Besitzer der Vermögensgegenstände ist, ergibt sich grundsätzlich aus den allgemeinen Besitzvorschriften des BGB. Für den Fall, daß der Ehemann die tatsächliche Gewalt über die Sachen erlangt hat, sind verschiedene rechtliche Wertungen seines Besitzes denkbar.

Nach herrschender Lehre ist der Mann unmittelbarer Alleinbesitzer des Eingebrachten und Besitzmittler der Frau[80]). Diese Auffassung wird damit begründet, daß der Mann der Haushaltungsvorstand, das Haupt der Familie sei und die hausherrliche Gewalt grundsätzlich über alles in der Ehe vorhandene Vermögen ausübe. Neben ihm bleibe der Frau nur eine minder wirksame, abhängige Gewalt zur Ausübung überlassen[81]). Die Frau ist gemäß § 868 BGB. mittelbare Besitzerin.

Eine noch umfassendere Besitzmachtstellung geben Lehmann[82]) und früher auch Endemann[83]) und Ullmann[84]) dem Mann. Danach ist der Mann selbständiger Alleinbesitzer und die Frau nur Besitzdienerin.

Eine dritte Auffassung, nach der der Mann Stellvertreter der Frau bei Ausübung der ihr zustehenden Sachherrschaft ist, wird von Hein[85]) und Förtsch[86]) vertreten und zwar für den Fall, daß der Ehemann die tatsächliche Gewalt hat und ausübt.

---

[78]) Vgl. unten B 2 und 3. —
[79]) Planck § 1373, 2.
[80]) Staudinger § 1373, 4; RGR. § 1373, 4; Warneyer § 1373 II; Biermann § 868, 4; Oertmann, Jhering 44/214; Siber, Jhering 67/203.
[81]) Meinhardt S. 37.
[82]) Lehmann § 100 S. 302.
[83]) Endemann, 3. und 5. Aufl. § 175 S. 731 N. 12.
[84]) Ullmann § 10 S. 20.
[85]) Hein, S. 126.
[86]) Förtsch, Gruchot 43 S. 549.

In neuerer Zeit hat sich die Ansicht entwickelt, daß Mann und Frau Mitbesitzer am eingebrachten Gut sind[87]). Als Begründung wird vor allem angeführt, daß der Mitbesitz der Verkehrsanschauung entspreche.

In Ansehung des Vorbehaltsgutes steht die Frau ihrem Mann nicht anders gegenüber wie jedem Fremden[88]). Maßgebend sind die tatsächlichen Gewaltverhältnisse. Schwierig sind die Besitzverhältnisse zu beurteilen, wenn nicht sicher zu ersehen ist, welcher der beiden Ehegatten die tatsächliche Gewalt über die Vorbehaltsgutssachen hat, die sich im gemeinsamen Haushalt befinden. In der Literatur haben sich drei Auffassungen herausgebildet[89]):

1. Der Ehemann ist als Haushaltungsvorstand Inhaber der tatsächlichen Gewalt und damit Besitzer des Vorbehaltsgutes, die Frau ist mittelbare Besitzerin.

2. Nach anderer Auffassung folgt der Besitz der Zuständigkeit, d. h. die Frau gilt als Besitzerin des Vorbehaltsgutes[90]).

3. Als letzte Auffassung bleibt übrig, beide Gatten als Mitbesitzer des im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Vorbehaltsgutes anzusehen[91]).

bb. Die Wertung der Besitzverhältnisse im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

Bei Wertung der verschiedenen Möglichkeiten zur Regelung der Besitzverhältnisse ist in erster Linie die Stellung der Ehegatten gegenüber Dritten zu berücksichtigen, weniger ihre Ansprüche gegeneinander. Die Familie soll als geschlossene Einheit nach außen auftreten, es muß demnach eine Regelung getroffen werden, nach der jeder Gatte als vollwertiges Glied der Ehegemeinschaft die Gemeinschaftsinteressen Dritten gegenüber wahrnehmen kann. Ganz besonders gilt dies für die Besitzverhältnisse, bei denen meist schnelles Handeln geboten ist.

Welche Regelung entspricht nun dieser Forderung am besten?

a) Der Mann als unmittelbarer Alleinbesitzer und Besitzmittler der Frau.

Es stimmt kaum mit der Verkehrsanschauung und dem Wesen der Ehe überein, den Mann als unmittelbaren Alleinbesitzer und Besitzmittler der Frau anzusehen. Tatsächlich sind grundsätzlich beide Ehegatten imstande, die Sachherrschaft an den im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Gegenständen auszuüben. Tatsächlich werden auch beide Gatten den Willen haben, diese Gegenstände zu besitzen. Die Frau fühlt sich nicht minder berechtigt als der Mann, für eine

---

87) Winkler, Recht 23 S. 132.
88) Wieruszowski, Handbuch II S. 447.
89) Wieruszowski, Handbuch II S. 325 Anm. 5.
90) Bähr, Jhering 26 S. 287.
91) RG. in Seuff. Arch. 41 S. 389.

Unterscheidung der Besitzverhältnisse in einen Besitz ersten und zweiten Grades sind keine Anhaltspunkte gegeben. Diese Regelung wird auch der Stellung der Frau als vollwertigem Gliede der Gemeinschaft nicht gerecht. Als mittelbare Besitzerin hat sie kein Selbsthilfe- und kein Selbstverteidigungsrecht gemäß §§ 858, 859 BGB.[92]). Ihr stehen nur wie jedem Dritten die Rechte aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 227 ff. zu, deren Ausübung nur bei Vorliegen erschwerter Bedingungen möglich ist. Wohl hat die Frau auch als mittelbare Besitzerin die Besitzansprüche aus § 869 BGB. Der Einwand Ullmanns[93]), daß diese Ansprüche wertlos seien, da die Frau sie gemäß § 1400 Abs. II BGB. nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen könne, ist nicht erheblich. Oertmann[94]) führt zutreffend aus, durch die Beschränkung seiner Geltendmachung sei ein Recht keineswegs wertlos, insbesondere da es in den Fällen der §§ 1401, 1402, 1407 BGB. auch ohne Zustimmung des Mannes geltend gemacht werden kann. Das Für und Wider dieser Erwägungen gründet sich auf das geltende Recht, das eine Vormachtstellung des Mannes schafft und gemeinsames Wirken kaum berücksichtigt. Auch die Verwaltung wird in einem neuen Güterrecht gemeinschaftlich gestaltet werden müssen. Damit entfällt der Einwand Ullmanns gegen den Wert der Ansprüche aus § 869 BGB. gänzlich.

Endemann hält die Stellung der Frau als mittelbare Besitzerin dogmatisch nicht mit § 868 BGB. für vereinbar, da die Stellung der Frau nicht auf einem „rechtsgeschäftlichen Abhängigkeitsverhältnisse" beruhe[95]). Auch dieser Einwand ist nicht zutreffend, denn auch der Testamentsvollstrecker und der Nachlaßverwalter sind mittelbare Besitzer[96]). Zweifelhafter ist, ob die Stellung des Mannes in dem neuen Güterrecht noch als ein dem Nießbrauch ähnliches Verhältnis aufgefaßt werden kann. In einer voll durchgeführten Gemeinschaft wird man kaum von einem Ober- und Unterbesitz sprechen können. Zumindest müßte § 868 BGB. eine erheblich weitere Auslegung erfahren als im geltenden Recht.

Abgesehen von diesen dogmatischen Bedenken ist die Stellung der Frau als mittelbare Besitzerin an den im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Gegenständen vor allem deshalb abzulehnen, weil sie der Verkehrsanschauung widerspricht. Nach außen, Dritten gegenüber, und nach innen, der Familie gegenüber, tritt die Frau ebenso wie der Mann als Ausüberin der Sachherrschaft auf. Wie will man es z. B. begründen, daß der Mann Besitzmittler der Frau an Küchengeräten oder am Inhalt des Wäscheschrankes ist? Für derartige Unterscheidungen ist nur in einer Ehe Raum, in der dem einen Gatten ein rechtliches oder tatsächliches Uebergewicht gegeben wird, nicht aber in einer auf dem Gemeinschaftsgedanken aufgebauten Ehe.

---

92) § 869 BGB.
93) Ullmann, Ziv. Archiv 92 S. 307.
94) Oertmann, Jhering 44/217.
95) Endemann, 3. und 5. Aufl. S. 731 Anm. 12
96) Oertmann, Jhering 44/222.

b) Die Frau als Besitzdienerin des Mannes.

Noch weit weniger als die soeben erörterte Auffassung, nach der der Ehefrau als mittelbarer Besitzerin doch immerhin Besitzschutzansprüche zustehen, wird die Lehre, die die Frau zur Besitzdienerin herabwürdigt, dem Gemeinschaftsgedanken gerecht. Hier kommen zu den ideellen Gesichtspunkten noch Erwägungen praktischer Art hinzu. Macht der Mann von seinem Besitznahmerecht Gebrauch, so verliert die Frau den Besitz an den in die Hausgemeinschaft eingebrachten Sachen. Sie erwirbt auch keinen Besitz an der Errungenschaft. Eine etwa für einen eingebrachten Vermögensgegenstand in Lauf gesetzte Ersitzungsfrist wird wertlos. Ferner hat die Frau als Besitzdienerin außer den Selbsthilferechten aus §§ 860, 859 BGB. keine Besitzschutzansprüche[97]). Sie kann, obwohl Eigentümerin ihres eingebrachten Gutes, weder Besitz noch Eigentum an einzelnen Sachen auf Dritte übertragen. Für die Gläubiger ist dies u. U. sehr gefährlich. Die Frau als Besitzdienerin hat keine condictio possessionis nach § 812 I, sie kann keine Schadensersatzansprüche wegen Besitzverletzung aus §§ 823 ff. BGB. geltend machen. Sie hat bei drohender Zwangsvollstreckung kein Recht zur Besitzerhaltung durch Befriedigung der Gläubiger nach § 268 I 2 BGB.

In den meisten Fällen mag es praktisch genügen, wenn der Ehemann diese Rechte geltend machen kann. Es widerspricht aber dem Gemeinschaftsgedanken, wenn ein Glied mit besonderen Rechten ausgestattet ist, die dem anderen Glied versagt sind. Dann sind aber auch Fälle denkbar, in denen der Ehemann aus irgendwelchen Gründen seine aus dem Besitz fließenden Ansprüche nicht geltend machen will oder es versäumt zu tun. Auch kann er tatsächlich verhindert sein, ohne den Besitz aufgegeben zu haben. Im Interesse der Familiengemeinschaft muß dann der andere Gatte eingreifen können.

Die Möglichkeit einer Konstruktion der Besitzstellvertretung durch den Mann darf hier unerörtert bleiben. Nach Förtsch[98]) ist der Ehemann Stellvertreter der Frau bei Ausübung der ihr zustehenden Sachherrschaft, wenn sie selbst unfähig ist, die tatsächliche Gewalt auszuüben oder zwar fähig dazu ist, sie aber nicht ausübt. Abgesehen davon, daß eine derartige Konstruktion keine gesetzliche Grundlage findet, würde sie nur für einen Teil der im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Vermögensgegenstände möglich sein können. Da aber im Interesse der Familiengemeinschaft und um der Sicherheit der Gläubiger willen nur eine Besitzlage rechtens sein oder vermutet werden soll, ist die Lehre von der Besitzstellvertretung hier unzweckmäßig.

c) Die Ehegatten als Mitbesitzer.

Als letzte mögliche Konstruktion der Besitzverhältnisse an den im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Gegenständen bleibt demnach der Mitbesitz beider Ehegatten übrig. Er entspricht den tatsäch-

---

[97]) Wolff, Sachenrecht § 6.
[98]) Förtsch, Gruchot 43/546.

lichen Verhältnissen, der Willensrichtung der Ehegatten, der Verkehrsanschauung[99]).

Eine Ausnahme mag für die Gegenstände gelten, die ausschließlich dem persönlichen Gebrauch eines Gatten dienen, z. B. Arbeitsgerät und Kleidungsstücke. Hier wird es der Verkehrsanschauung mehr entsprechen, wenn diese Sachen im Alleinbesitz des Benutzers stehen.

Der Einwand Meinhardts[100]), daß Mitbesitz Gleichstufigkeit des Besitzes Gleichgeordneter voraussetze, Frau und Mann in der Ehe aber nicht gleichgeordnet seien, entfällt bei Gestaltung der Ehe als wahrer Gemeinschaft. Schwerwiegend dagegen ist die Schwierigkeit der Pfändung nach §§ 808, 809 ZPO.[101]). Eine Pfändung nach § 808 ZPO. ist nur zulässig, wenn die zu pfändenden Sachen sich im ausschließlichen Gewahrsam des Schuldners befinden, d. h. wenn dieser unmittelbarer Alleinbesitzer ist[102]). Der Mitbesitz des anderen Ehegatten darf nicht verletzt werden. Im Anschluß an die herrschende Theorie von der Stellung des Mannes als unmittelbaren Alleinbesitzers hat die Praxis die Vermutung aufgestellt, daß der Haushaltungsvorstand auch alleiniger Gewahrsamsinhaber sei[103]). Wird in dem neuen Güterrecht die Besitzstellung der Gatten als Mitbesitz geregelt, so ist die logische Folge auch der Mitgewahrsam beider Ehegatten. Zur Vollstreckung in die im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Gegenstände wird es stets eines Titels gegen beide Gatten bedürfen, wie es jetzt ähnlich in § 739 ZPO. geregelt ist. Sind beide Gatten verurteilt, sind sie auch beide Vollstreckungsschuldner, es ist dann gleichgültig, in wessen Gewahrsam sich die Gegenstände befinden[104]).

Die Frage, ob der Mitbesitz schlichter Mitbesitz oder Gesamthandsbesitz ist, ist praktisch ohne Bedeutung, da in beiden Fällen die gleichen Rechtsregeln gelten[105]). Theoretisch ist zu erwähnen, daß der Besitz der Ehegatten als schlichter Mitbesitz anzusehen ist: jeder Mitbesitzer ist Ganzbesitzer, ist Gewaltherr[106]). Gesamthandsbesitz würde nur dann vorliegen, wenn die räumliche oder rechtliche Beziehung, in der jemand zu einer Sache steht, durch die konkurrierende Beziehung eines anderen so weit eingeschränkt ist, daß sie nicht mehr als Sachherrschaft erscheint, z. B. bei zwei Personen, die eine Sache unter Mitverschluß haben[107]).

Es steht der Annahme, daß beide Ehegatten Mitbesitzer der im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Gegenstände sind, nicht entgegen, daß die Vermögensstücke teils zum Sondergut eines Gatten,

---

[99]) Winkler, Recht 23/132; Haff S. 106.
[100]) Meinhardt S. 38.
[101]) Wolff, Ihering 44/149 Anm. 13.
[102]) Stein-Jonas § 808 II.
[103]) Stein-Jonas § 808 II, 2.
[104]) Stein-Jonas § 739 III.
[105]) Biermann § 866 1a; Planck § 866 Anm. 1.
[106]) Wolff, Ihering 44/158.
[107]) Wolff, Ihering 44/159.

teils zum Gesamtgut gehören. Von zwei Mitbesitzern kann der eine Eigenbesitzer, der andere Fremdbesitzer sein[108]).

Sind beide Gatten Mitbesitzer, so genießt jeder von ihnen Dritten gegenüber denselben Besitzschutz wie ein Einzelbesitzer, er ist nicht auf die Mitwirkung des anderen Mitbesitzers angewiesen[109]). Dieser Schutz der Ehegemeinschaft und die darin liegende Anerkennung der Frau als deren vollwertiges Glied, ist für ein neues Güterrecht allein erstrebenswert. Besitzschutz der Ehegatten untereinander tritt nur bei Verdrängung eines Ehegatten aus dem Mitbesitz durch den anderen ein. Bei Besitzstörung bleibt den Ehegatten der Besitzschutz versagt, sie sind allein auf den petitorischen Rechtsweg angewiesen.

c) Verfügungen.

Zu Verfügungen über das eingebrachte Gut ist nach geltendem Recht grundsätzlich die Einwilligung beider Gatten erforderlich. Die Zustimmung der Ehefrau kann in besonderen Fällen, z. B. wenn sie ohne ausreichenden Grund verweigert wird, oder wenn die Frau verhindert ist und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, § 1379 BGB. Im letzteren Fall kann auch die Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; bei Verweigerung ohne ausreichenden Grund jedoch nur dann, wenn es sich um die Besorgung einer persönlichen Angelegenheit der Frau handelt, §§ 1401, 1402 BGB.

In einer ganzen Reihe von Fällen, die sich aus den §§ 1376, 1378 BGB. ergeben, ist der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügungsberechtigt, insbesondere über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau. Die Zustimmung des Mannes zu Verfügungen der Frau ist insbesondere nicht erforderlich zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

Die Frau kann sich die nach den §§ 1395 ff. BGB. zur wirksamen Vornahme eines Rechtsgeschäfts erforderliche Einwilligung des Mannes selbst erteilen, wenn das Rechtsgeschäft in den Bereich der Schlüsselgewalt fällt, § 181 BGB.[110]). Nach außen handelt die Frau dann im Namen des Mannes, § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB.

Das Gesetz schafft eine Bevorzugung der Mannesverfügung. Der Kreis der Mannesverfügungen, die mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen werden können, ist erheblich weiter und praktisch bedeutungsvoller als in den Fällen, in denen die Zustimmung des Mannes bei Verfügungen der Frau ersetzt werden kann, §§ 1379, 1401, 1402 BGB. Ebenso ist es bei den unbeschränkt möglichen Verfügungen, §§ 1376, 1378 BGB. Auch ist die Zustimmung des Mannes bei Frauenverfügungen nachträglich als Genehmigung nur bei zweiseitigen Verfügungen möglich, einseitige Verfügungen der Frau sind ohne erforderliche Einwilligung des Mannes unwirksam,

---

[108]) Staudinger § 866 1a; Wolff, Ihering 44/148.
[109]) Staudinger § 866 2a.
[110]) Planck § 1357 Bem. 3.

§ 1398 BGB. Die Verwaltungsmacht des Mannes geht so weit, daß seine Rechte im Einzelfalle am eingebrachten Gut der Frau besser geschützt sind als an seinem eigenen Vermögen[111]). So kann z. B. die Frau an einen gutgläubigen Dritten Mannesgut wirksam veräußern[112]), eingebrachtes Gut jedoch nicht, da § 1404 BGB. die Vorschriften zu Gunsten desjenigen, der Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, für unanwendbar erklärt.

Auch die Stellung der Vertragsgegner ist Mannesverfügungen gegenüber ungleich gesicherter als gegenüber Verfügungen der Frau. Verfügt der Mann im eigenen Namen ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über eingebrachtes Gut, so erwirbt z. B. der gutgläubige Dritte Eigentum. Verfügt jedoch die Frau unter den gleichen Voraussetzungen über ihr eingebrachtes Gut, so ist der Dritte nicht geschützt (§ 1404).

d) Verpflichtungsgeschäfte.

Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugnis, die Frau unmittelbar zu verpflichten, d. h. schuldrechtliche Rechtsgeschäfte im Namen der Frau vorzunehmen. Dazu bedarf er einer Vollmacht der Frau wie jeder Dritte.

Handelt der Mann *mit* Zustimmung der Frau oder des Vormundschaftsgerichts, so wird, wenn er im eigenen Namen auftritt, lediglich er allein verpflichtet; tritt er im Namen der Frau als deren Vertreter auf, so wird diese verpflichtet. Handelt der Mann *ohne* erforderliche Zustimmung der Frau oder ohne Zustimmungsersatz, so wird allein er verpflichtet, falls er im eigenen Namen auftritt. Handelt er im Namen der Frau, so hat er die Stellung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht nach § 177 BGB.

Verpflichtet sich die Frau zu einer Leistung, bedarf es keiner Zustimmung des Mannes, § 1399 I. BGB. Auch ihre Verpflichtungen zur Verfügung über eingebrachtes Gut sind ohne Zustimmung des Mannes wirksam. Sie kann aber nur in den Ausnahmefällen der §§ 1401, 1405, 1406 Ziff. 3 BGB. ihrer Verpflichtung auch selbständig nachkommen. In allen übrigen Fällen braucht der Mann Leistung aus dem Eingebrachten nur insoweit zu dulden, als das Eingebrachte als bereichert erscheint[113]).

Als allerdings nur scheinbare Ausnahme des Grundsatzes, daß jeder Gatte nur sich selbst verpflichtet, stellt sich das Handeln der Frau im Rahmen der Schlüsselgewalt dar. Nach § 1357 BGB. gelten derartige Rechtsgeschäfte grundsätzlich als im Namen des Mannes vorgenommen, es wird also nur letzterer aus den Rechtsgeschäften verpflichtet.

Auch auf die Regelung der Verpflichtungsgeschäfte hat also der Gedanke der ehelichen Lebensgemeinschaft wenig Einfluß gehabt.

---

[111]) Lange, Frank Handbuch S. 953.
[112]) Seuff. Arch. Bd. 62 Nr. 162.
[113]) Staudinger § 1399 IV a.

Nach außen tritt jeder Gatte auch bei Vornahme von Rechtsgeschäften im Familieninteresse wie eine unverheiratete Person auf. Die Gläubiger können sich nur an ihren Vertragsgegner halten, auch wenn er mit Zustimmung und im Interesse des anderen Gatten gehandelt hat. Auch hier ist der Mann einseitig begünstigt. Was hilft es der Frau, die sich zu Leistungen selbständig verpflichten kann, wenn sie die Leistung, z. B. eine Verfügung, nicht wirksam vornehmen kann? Auch für die Gläubiger ist diese Regelung unannehmbar: der schuldrechtliche Vertrag ist wirksam, geleistet kann erst nach der vielleicht in unabsehbarer Ferne liegenden Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes werden, da in der Regel pfändbares Vorbehaltsgut nicht vorhanden sein wird. Es besteht zwar die Möglichkeit, die Frau aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus § 823 II, BGB. in Verbindung mit § 263 StGB. schadensersatzpflichtig zu machen. Nach § 1411 BGB. haftet dann den Gläubigern auch das eingebrachte Gut[114]). In vielen Fällen wird aber eine betrügerische Absicht der Ehefrau gar nicht vorliegen oder zumindest nicht nachzuweisen sein.

Auch die einzige Regelung, die die besonderen Familienverhältnisse berücksichtigt, die Schlüsselgewalt der Ehefrau, entbehrt des gemeinschaftlichen Grundgedankens. Da der Ehemann die häuslichen Aufwendungen zu bestreiten hat, wird er allein auch aus allen für den häuslichen Kreis vorgenommenen Geschäften verpflichtet. Die Frau nimmt in diesem Fall etwa die Stellung einer langjährigen Hausangestellten ein, die aus dem Dienstvertrag berechtigt und verpflichtet ist, alle häuslichen Wirtschaftsangelegenheiten selbständig zu regeln, die aber stets nur für ihren Arbeitgeber handelt und nur diesem verpflichtet ist. Erregt sie seinen Unwillen, so entzieht er ihr die Vertrauensstellung. Auch § 1357 BGB. drückt demnach nicht die wahre und natürliche Stellung der Ehefrau in ihrem Wirkungsbereich aus. Sie handelt als Ehefrau verantwortungsvoll ihrer Familie und auch den Gläubigern, die zu ihrem Recht kommen sollen, gegenüber, wird aber nicht zur Verantwortung gezogen und hat nach außen nicht für ihr Handeln einzustehen.

Besonders unbillig wirkt sich diese Regelung für die Gläubiger aus, wenn nur die Frau vermögend, der Mann aber arm ist. Die Ehegatten führen ein üppiges Leben, die Lieferanten erhalten aber kein Geld, da ihnen nur der vermögenslose Ehemann haftet. Auch hier kann nur auf Umwegen, z. B. über § 826 BGB., eine gerechte Regelung erzielt werden und dann auch nur in besonders krassen Fällen[115]).

e) Erwerbsgeschäfte.

Schließen die Ehegatten ein Erwerbsgeschäft ab, so bestimmt sich dessen Wirksamkeit nach den oben unter c) und d) erörterten Voraussetzungen. Die unbeweglichen Sachen gehen in das Eigentum des Erwerbers über, der auch in das Grundbuch eingetragen werden muß.

---

[114]) Planck § 1411, 1; Staudinger § 1411, 3 f.
[115]) Wolff § 43 Anm. 15; Joseph, Ziv. Arch. 118/390.

Erwirbt die Frau bewegliche Sachen, so gilt das Gleiche. Erwirbt jedoch der Mann bewegliche Sachen mit Mitteln und für Rechnung des eingebrachten Gutes, oder schafft er Ersatzstücke für nicht mehr vorhandene oder wertlos gewordene Haushaltungsgegenstände, die ursprünglich zum eingebrachten Gut gehörten, an, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf die Frau über, §§ 1381, 1382 BGB.

Die Regelung des Durchgangserwerbs beruht auf der Erwägung, daß eine lediglich schuldrechtliche Verpflichtung des Mannes, die mit Mitteln und für Rechnung des eingebrachten Gutes erworbenen Gegenstände an die Frau zu übertragen, keinen ausreichenden Schutz bietet. Es soll erreicht werden, daß das eingebrachte Gut in seiner Masse erhalten bleibt und sich nicht im Laufe der Ehe durch Verfügungen des Mannes in einer Summe bloßer Ersatzansprüche gegen den Mann umwandelt. Gleichzeitig wird damit die dingliche Sicherung der Frau gegenüber den Gläubigern erzielt[116]).

Die Anerkennung des Surrogationsgrundsatzes wirkt sich günstig für den Bestand des Ehevermögens aus und erleichtert eine etwaige spätere Auseinandersetzung bei Aufhebung des Güterstandes. Diese Regelung wird auch in einem künftigen gesetzlichen Güterrecht aufgenommen werden können, nur wäre noch zu erwägen, ob bei gemeinschaftlicher Verwaltung nicht auch für das Mannesvermögen der Surrogationsgrundsatz Anwendung zu finden hätte[117]).

f) Prozeßführung.

Die Verwaltungsmacht des Mannes über das eingebrachte Gut der Frau umfaßt auch das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung. Der Ehemann führt Aktivprozesse im eigenen Namen, § 1380 BGB. Will er im Namen der Frau auftreten, so ist eine besondere Vollmacht nötig. Er kann im Wege der Klage nur dann Leistung an sich verlangen, wenn er einen Anspruch geltend macht, über den er ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, oder wenn die Zustimmung schon vorliegt. In allen anderen Fällen kann nur Leistung an die Ehefrau, an beide Gatten oder an den Kläger mit Zustimmung der Frau verlangt werden[118]). Das Urteil wirkt nur insoweit für und gegen die Frau, wie der Mann ohne ihre Zustimmung verfügungsberechtigt ist, § 1380 S. 2.

Passiv legitimiert ist in Prozessen über das eingebrachte Gut lediglich die Frau. Zur Vollstreckung des obsiegenden Urteils in das eingebrachte Frauengut ist jedoch ein Titel gegen den Mann auf Duldung erforderlich, § 739 ZPO.

Die Ehefrau ist hinsichtlich des eingebrachten Gutes, die Fälle der §§ 1401, 1407 BGB. ausgenommen, nur mit Zustimmung des Mannes aktiv prozeßfähig, § 1400 II BGB. Sie tritt dann im eigenen Namen

---

[116]) Staudinger § 1381, 1; Planck § 1381, 1.

[117]) Vgl. darüber unter B 3 c.

[118]) Planck § 1380, 5; Wolff § 51 III.

auf und kann, da die Zustimmung zur Prozeßführung nicht die Zustimmung zu einer Verfügung enthält[119]), nur Leistung an den Mann oder an sich selbst mit Zustimmung des Mannes verlangen.

Die unbeschränkte Prozeßstandschaft des Mannes hat große Nachteile. Auch sie findet ihre Begründung in der einseitigen Vormachtstellung des Mannes als Verwalter des Ehevermögens. Sie kann nicht damit begründet werden, daß der Mann gerichtsgewandter sei als die Frau. Die Erfahrung lehrt, daß fast alle Laien, seien sie Mann oder Frau, der Führung eines Prozesses hilflos gegenüberstehen. Die Aktivlegitimation des Mannes in Verbindung damit, daß das Urteil nur für und gegen den Mann wirkt, schützt zwar die Frau vor den Folgen einer schlechten Prozeßführung, stellt aber eine starke Unbilligkeit gegenüber Dritten dar. Macht z. B. der Mann einen Anspruch, über den er nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann, gegen einen Dritten geltend, und erlangt er ein obsiegendes Urteil, so muß der Gegner an beide Gatten oder an den Kläger mit Zustimmung der Frau leisten. In solchem Fall wird die Zustimmung natürlich erteilt werden. Wird aber die Klage abgewiesen, so ist der Beklagte nicht vor einem zweiten Prozeß geschützt, den die Frau anstrengen kann, da gegen sie ja das erste Urteil nicht wirkt. Noch stärker tritt die Unbilligkeit z. B. bei einer Vollstreckungsgegenklage des Ehemannes zutage: wird der Klage stattgegeben, kann der Gegner weitere Vollstreckungsmaßnahmen nicht betreiben. Wird die Klage abgewiesen, ist er möglicherweise in derselben Lage, da jetzt die Frau mit Zustimmung des Mannes Vollstreckungsgegenklage erheben kann. Da bei verschiedener Besetzung des Gerichts abweichende Entscheidungen möglich sind, ist die Lage des Dritten unhaltbar. Praktisch sind damit den Ehegatten vier Instanzen eröffnet, dem Gegner nur zwei. Dieser Benachteiligung den Gläubigern gegenüber ist das Schutzbedürfnis der Ehefrau gegen schlechte Prozeßführung des Mannes nicht so erheblich, insbesondere da sie ja bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche gegen den Mann geltend machen kann[120]). Will man aber die Urteile auch für und gegen die Frau wirken lassen, liegt die Schwierigkeit darin, daß wirtschaftlich das Urteil einer Mannesverfügung gleichkommen kann, er aber zur Verfügung nur mit Zustimmung der Frau befugt ist.

g) Die Pflichten des Mannes aus der Verwaltung gegen die Frau.

Der Ehemann hat das eingebrachte Gut der Frau ordnungsmäßig zu verwalten, § 1374 BGB. Er hat für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, er ist nur von der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit befreit, § 277 BGB. Verletzt er die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft, so ist er der Frau schadensersatzpflichtig. Verbraucht oder veräußert er

[119]) Wolff § 53 III.
[120]) Vgl. unter B 1 g.

andere verbrauchbare Sachen als Geld für sich[121]), so ist er wertersatzpflichtig. Zieht er Raub- oder Uebermaßfrüchte, ist er bald schadens-, bald wertersatzpflichtig, §§ 1383, 1039 BGB. Diese Ansprüche kann die Frau aber außer bei erheblicher Gefährdung ihrer Rechte erst nach Beendigung des Güterstandes geltend machen, § 1394 BGB. Der Mann hat der Frau über den Stand der Verwaltung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, jedoch nur bezüglich des Vermögensstammes, nicht der Nutzungen, an denen die Frau nicht teil hat[122]). Ferner hat er gewisse Lasten und Kosten zu tragen, für die er auch den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haftet, § 1388 BGB.

Der Mann soll das eingebrachte Gut „nicht zu eigenem Gewinn, sondern als treuer Haushalter für die Zwecke des ehelichen Lebens" verwalten[123]). Diese sittliche Verpflichtung des Mannes wird jedoch durch die gesetzlichen Bestimmungen nur in geringem Umfang gewährleistet. Es mag hier angeführt werden, daß in einer wahren Ehegemeinschaft die Gatten nicht voreinander geschützt zu werden brauchen. Die Menschen sind aber nicht so ideal, und mit Recht weist Marianne Weber[124]) darauf hin, daß im gesetzlichen Güterstand ein moralisch defekter Mann nicht nur über sein eigenes, sondern auch über das Vermögen der Frau nachteilig verfügen kann.

Die Haftung des Ehemanns auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, ist nicht bedenklich, da andernfalls eine zu große Einengung der Bewegungsfreiheit des Vermögensverwalters eintreten würde. Schwieriger sind die Erwägungen für und wider den Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Schadensersatzansprüche. Nach geltendem Recht kann die Ehefrau ihre Ansprüche nur bei erheblicher Gefährdung ihres Gutes bereits während des gesetzlichen Güterstandes geltend machen. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Frau nicht bei jedem Anlaß dem Mann hemmend in den Weg tritt und Rechenschaft fordert. Andererseits ist das Frauengut dadurch erheblich gefährdet. Die Stellung des Mannes als Alleinverwalter schafft die Grundlage dafür, daß sich die Frau in vielen Fällen überhaupt nicht um die Verwaltung ihres Vermögens kümmert. Sie kann gar nicht übersehen, ob ihr Gut gefährdet ist oder nicht. Sie wird erst aufmerksam, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist, und dann ist es zu spät. Ferner werden an den Beweis für das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung hohe Anforderungen gestellt werden müssen, um dem Grundsatz des geltenden Güterrechts entsprechend, die Stellung des Mannes als Alleinverwalter nicht zu erschüttern. Wenn sich also der Ehemann hart an der Grenze der erheblichen Gefährdung bewegt, ist die Frau während des bestehenden Güterstandes gar nicht geschützt, und wenn der Mann selbst vermögenslos ist, auch nicht nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

---

[121]) Vgl. oben unter B 1 c.
[122]) Staudinger § 1374 Bem. 6.
[123]) RG. 124/327.

2. Einheitliche oder gesonderte Verwaltung der Vermögensmassen?

Wie im ersten Abschnitt der Arbeit ausgeführt worden ist, ist es erwünscht, dem neuen gesetzlichen Güterrecht drei Vermögensmassen zu Grunde zu legen: je ein Sondergut des Mannes und der Frau und das Gesamtgut. Es ist nun zu untersuchen, ob für diese drei Güter eine verschiedene Regelung der Verwaltungszuständigkeit getroffen oder ob das gesamte Vermögen einheitlich verwaltet werden soll.

Für den täglichen Verkehr wird in der Errungenschaftsgemeinschaft der im ersten Abschnitt geschilderten Art nur das Gesamtgut in Erscheinung treten. Das Gesamtgut, in das das Arbeitseinkommen und die Vermögensfrüchte fallen, bildet die Masse, aus der die Kosten der Wirtschaftsführung bestritten werden. Nur wenn die Lebenskosten das Gesamtgut übersteigen, sind die Ehegatten im Verhältnis ihrer Sondervermögen zuschußpflichtig. In der Durchschnittsehe ist außer dem Gesamtgut weiteres Vermögen kaum vorhanden. Ist dieses aber doch der Fall, so liegt es nicht im Interesse der Ehegemeinschaft, wollte der Eigentümer des Sondergutes hier einen selbstherrlichen Machtbereich begründen. Innerhalb einer wahren Gemeinschaft ist kein Raum für einzelne, gemeinschaftsfreie Machtbezirke. Es muß demnach eine einheitliche Verwaltungsregelung für sämtliche Vermögensmassen getroffen werden. Einmal wird dies durch die Familieninteressen gefordert, da auch Verfügungen über das Sondergut eines Gatten meist im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft getroffen werden. Die Minderung eines Sondergutes ist Minderung des Familienvermögens, der Wertzuwachs eines Sondergutes gereicht dem Familienvermögen zum Vorteil. Aber auch auf das Gesamtgut haben Vermögensverschiebungen der Sondergüter unmittelbaren Einfluß: Verlust des Sondergutes bedeutet Fortfall der Nutzung für das Gesamtgut.

Andererseits verlangen auch die Gläubigerinteressen eine einheitliche Vermögensverwaltung. Für einen Außenstehenden ist nur schwer festzustellen, in welche Zuständigkeit ein Vermögensgegenstand fällt. Zwar sind die Gläubiger, abgesehen von Verfügungen der Frau über ihr eingebrachtes Gut (§ 1404 BGB.), bei Veräußerungen durch die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb geschützt, auf der anderen Seite bedeutet das aber wieder eine Gefährdung des wirklichen Eigentümers. Bei getrennter Verwaltungszuständigkeit würde das Gesamtgut von beiden Gatten gemeinschaftlich oder vom Mann allein und die Sondergüter von ihren Eigentümern verwaltet werden müssen. Wie will ein Dritter feststellen, ob sein Vertragsgegner innerhalb seiner Verwaltungsmacht handelt? Hat sich z. B. die Ehefrau ihm gegenüber zur Leistung eines Gegenstandes verpflichtet, so würde er keine Gefahr laufen, seinen Anspruch nicht verwirklichen zu können, wenn der Gegenstand zum Sondergut der Frau gehört, er würde aber leer ausgehen, wenn es sich um einen Gegenstand des

Gesamtgutes oder des Mannesgutes handelt. Diese Unsicherheit, die auch schon oben unter 1 c) und d) erörtert ist, wäre für den Verkehr untragbar.

3. Die gemeinschaftliche Verwaltung des Ehevermögens im künftigen, gesetzlichen, ehelichen Güterrecht.

a) Allgemeines.

Die in der Literatur vertretenen Ansichten über die Gestaltung der Verwaltungsmacht im künftigen ehelichen Güterrecht weichen stark voneinander ab. In den älteren Reformvorschlägen ist vorwiegend die Auffassung vertreten, daß nur der Mann als Haupt der Familie zum Vermögensverwalter bestellt werden könne[125]). Allerdings soll die Verwaltungsmacht des Mannes nicht unbeschränkt sein, zu gewissen Rechtsgeschäften wird Zustimmung der Frau gefordert. Dronke[126]) geht sogar soweit, daß er im Innenverhältnis die Mitwirkung der Frau für sämtliche Angelegenheiten des ehelichen Lebens fordert, und zwar sollen die Beschlüsse in freier Willensübereinstimmung beider Gatten getroffen werden.

Auch in ausländischen Reformvorschlägen wird die Stellung des Mannes als Alleinverwalter zum Teil noch beibehalten, so z. B. im chilenischen Vorschlag von 1934[127]).

Die von der Grundlage des Art. 119 der Weimarer Verfassung ausgehenden Reformvorschläge treten insbesondere für die Gütertrennung während der Ehe ein mit der Maßgabe, daß jeder Gatte sein Vermögen selbständig verwaltet[128]). An diese Verwaltung werden jedoch besondere Anforderungen gestellt, so vor allem die der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, um den nach Auflösung des Güterstandes fälligen Zugewinnanspruch des anderen Gatten nicht zu gefährden oder gar zu vereiteln.

Auch das schwedische Recht und der französische Gesetzentwurf befürworten diese Regelung[129]).

Eine dritte Richtung tritt für gemeinschaftliche Verwaltung des Ehevermögens durch beide Ehegatten ein[130]). Ueber die nähere Gestaltung der gemeinschaftlichen Verwaltung führen jedoch auch ihre Befürworter nichts aus. Haff fordert gesamthändige Verwaltung, Wolff läßt die Frage, ob, wie bei der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft, nur beide Gatten zusammen oder wie bei der Handelsgesellschaft jeder Gatte allein die Verwaltung ausüben kann, offen.

---

[125]) Gierke, Entwurf S. 414; Binding, Ziv. Archiv 56/61; Bähr, Archiv für Bürgerl. Recht 1/251.

[126]) Verhandlgungen des 36. Juristentages S. 593, 596.

[127]) Meyer-Collings, Deutsche Justiz 34/1065.

[128]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 384; M. Weber S. 495.

[129]) Gottwald, Deutsches Recht 8/34 S. 180; Diefenbach, DJZ. 33/1602.

[130]) Wolff § 41 II 1; Haff S. 6; Reichel DJZ. 31/1135; Menger S. 32.

Die nationalsozialistischen Vorschläge behandeln die Frage, wer die Verwaltungsrechte ausüben soll, bisher gar nicht, sondern stellen nur als sittliche Forderung auf, daß die Verwaltungsmacht stets gemeinnützig, nicht eigennützig ausgestaltet werden müsse[131]).

Wie oben unter B1 a ausgeführt, entspricht die Stellung des Mannes als Alleinverwalter des ehelichen Vermögens nicht dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft und wird auch dem berechtigten Anspruch der Gläubiger auf Schutz ihrer Interessen nicht gerecht. Auch drückt eine derartige gesetzliche Regelung nicht die tatsächlichen Verhältnisse aus. Wer von den Gatten in Wirklichkeit das Vermögen verwaltet, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, ist meist eine Frage der Persönlichkeit des einzelnen Gatten. Es gibt Ehen, in denen allein die Frau die Initiative ergreift, der Mann tritt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, weil es nicht anders geht, nach außen auf. Ferner gibt es Fälle, in denen der Mann über den Kopf der Frau hinweg sämtliche Verwaltungshandlungen vornimmt, die etwa notwendige Zustimmung gibt die Frau ab, ohne einen Einblick in die Sache gewonnen zu haben, nur weil der Mann es so wünscht. In der Mehrzahl der Ehen werden aber schon heute alle einschneidenderen Maßnahmen zwischen beiden Gatten gemeinsam besprochen und beraten. Jeder Gatte gibt von sich aus Anregungen, und der Mann tritt dann nach außen allein auf, tatsächlich handelt er aber mit geistiger Unterstützung und Billigung seiner Frau. Ja, er tritt nicht einmal immer allein auf, sondern Dritte verlangen oft eine auch nach außen sichtbare Mitwirkung der Frau, z. B. der Vermieter bei Abschluß eines Mietvertrages, die Bank bei Gewährung eines Kredites. Zwar sind die Motive der Dritten lediglich materieller Art, ihnen liegt aber der Gedanke zu Grunde, daß der Gegner Glied einer Gemeinschaft ist und für diese Gemeinschaft handelt, also auch alle Glieder der Gemeinschaft herangezogen werden können.

Andererseits handelt die Frau in den täglichen Angelegenheiten des Lebens durchaus selbständig neben dem Mann. Das geltende Recht gibt ihr in § 1357 BGB. die gesetzliche Grundlage ihrer freien Betätigung. Die gleichen Geschäfte kann auch der Mann vollkommen selbständig besorgen.

Von dieser tatsächlichen Gestaltung der Vermögensverwaltung ist bei der Regelung eines neuen gesetzlichen Güterrechts auszugehen. Es sind demnach als Grundregeln festzulegen: die Ehegatten verwalten das gesamte Vermögen gemeinschaftlich.

Im einzelnen soll folgende Regelung vorgeschlagen werden: Rechtsgeschäfte, die ein Gatte im Rahmen der laufenden ordentlichen Geschäfte des täglichen Lebens vornimmt, gelten als sowohl im eigenen als auch im Namen des anderen Gatten vorgenommen. Der Kreis der laufenden ordentlichen Geschäfte wird etwa mit den Hand-

---

131) Lange, Recht und Staat 102 S. 29.

lungen der Frau im Rahmen der Schlüsselgewalt in weitester Ausdehnung und unter Berücksichtigung der Lebensführung der Ehegatten übereinstimmen. Hierher gehören demnach nicht nur die für den Haushalt erforderlichen Geschäfte, sondern alle unter den ehelichen Aufwand fallenden, im gewöhnlichen Lauf des Lebens notwendig werdenden Besorgungen, die nach der Sitte ohne besondere Beratungen vorgenommen werden[132]). Hinsichtlich des Umfangs und Inhalts dieser Geschäfte kann auf die im wesentlichen übereinstimmenden Lehrbücher und Kommentare zu § 1357 BGB. hingewiesen werden.

Bei erheblicher Gefährdung der Familieninteressen durch einen Ehegatten kann auf Antrag des anderen Teils die Vertretungsbefugnis durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Die Aufhebung ist in das Güterrechtsregister einzutragen. Handelt der davon betroffene Teil fortan im eigenen Namen, wird nur er allein verpflichtet, tritt er im Namen des anderen Gatten auf, hat er die Stellung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 177 BGB. Soweit einem Gatten die Vertretungsbefugnis entzogen ist, haftet den Gläubigern nur sein Sondervermögen, dessen Nutzungen und das laufende Arbeitseinkommen, z. B. Lohn, Gehalt. Die Haftung nur auf das Sondervermögen zu beschränken, würde eine zu große Unbilligkeit gegen die Gläubiger darstellen, die, wenn z. B. kein Sondergut vorhanden ist, keinerlei Deckungsmöglichkeiten haben würden, da ja das laufende Arbeitseinkommen ihres Schuldners in das Gesamtgut fällt[133]). Die Haftung andererseits auch auf das Gesamtgut auszudehnen, würde unbillig für die Frau sein, da ihre Vermögenseinkünfte und gegebenenfalls ihr Arbeitserwerb ebenfalls im Gesamtgut enthalten sind[134]) und sie dieser Mittel bei Leichtsinn oder Unfähigkeit des Mannes zur Aufrechterhaltung der Familienexistenz bedarf.

Zur Besorgung der über den Kreis der laufenden, ordentlichen Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Angelegenheiten ist gemeinschaftliches Handeln beider Gatten erforderlich. Ausdrückliche gegenseitige Bevollmächtigung für den einzelnen Fall ist zulässig. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist unwirksam. Letzteres wird vor allem bei Bevollmächtigung des Mannes durch die Frau in Frage kommen. Wie schon oben unter B 1 a ausgeführt, soll sich die Frau mit Verwaltungsangelegenheiten befassen, damit sie im Notfall nicht hilflos dem Leben gegenübersteht. Aus demselben Grunde ist die im geltenden Recht der Gütertrennung nach § 1430 BGB. mögliche freiwillige Verwaltungsüberlassung abzulehnen und zwar auch für den wohl seltener vorkommenden Fall, daß der Mann seiner Frau die Vermögensverwaltung überläßt. Die schwierigen Wirtschaftsverhält-

---

[132]) Planck § 1357 II.

[133]) Vgl. oben A 4 a.

[134]) Vgl. oben A 4 a.

nisse fordern, daß jeder Ehegatte über den Stand des Ehevermögens genau unterrichtet und verantwortlich mitzuhandeln verpflichtet ist. Für den Fall, daß keine Einigung erzielt wird, oder daß ein Gatte seine Mitwirkung ohne ausreichenden Grund verweigert, kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden, das bei seiner Entscheidung lediglich das Familieninteresse zu Grunde zu legen hat. Es ist grundsätzlich zwar nicht Aufgabe des Richters, den Beteiligten die Verantwortung für die Eigengestaltung ihres Lebens abzunehmen oder überall einzugreifen[135]), praktisch besteht aber kaum die Gefahr, daß nun der Richter als Entscheidungsinstanz in allen geschäftlichen Angelegenheiten der Ehe zu wirken hätte, da es nur in wichtigen, außerordentlichen Angelegenheiten einer Entscheidung bedarf. Den Richter als übergeordnete Instanz in ehelichen, insbesondere in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, gänzlich auszuschalten, ist praktisch nicht zweckmäßig. Es wird immer Fälle geben, in denen die Glieder einer Gemeinschaft oder Gesellschaft verschiedener Ansicht sind und es zu keiner Kompromißlösung kommt. Handelt es sich um eine Maßnahme nebensächlicher Art, unterbleibt sie einfach bei mangelnder Willensübereinstimmung. Wird bei erheblichen, grundlegenden Entscheidungen keine Einigung erzielt, muß die Gesellschaft aufgelöst werden[136]). Diese Art, den toten Punkt fehlender Willensübereinstimmung zu überwinden, paßt nicht für die eheliche Gemeinschaft. Es könnte zwar in der fortgesetzten, böswilligen Verweigerung der Mitwirkung eines Gatten bei wichtigen Verwaltungshandlungen ein Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. erblickt werden. Dadurch würden aber nur besonders schwere Fälle erfaßt werden, und es würde auch der Ehegemeinschaft wenig damit gedient sein. Man denke aber an die vielen Fälle, in denen beide Gatten in bester Absicht nur zum Wohle der Familie handeln wollen und gerade deshalb über eine vorzunehmende Verwaltungshandlung geteilter Meinung sind. Das Interesse der Familie erfordert es, daß lebenswichtige Handlungen nicht einfach unterbleiben können, weil die Gatten sich über den Weg nicht einig werden. In solchen Fällen muß es Aufgabe des Richters sein, kraft seiner autoritativen und objektiven Persönlichkeit die Einigung herbeizuführen. Auf Anrufen eines Gatten wird zunächst in einem besonderen Termin eine Güteverhandlung anberaumt werden, in der beide Ehegatten ihre Ansicht vortragen und in der der Richter nur als Ratgeber mitzuwirken hätte. Die Mehrzahl aller Fälle wird sich schon dadurch regeln lassen. Kommt aber auch hier keine Einigung zustande, so mag das Gericht entscheiden. Das obsiegende Urteil wird gemäß § 894 ZPO. die Mitwirkung des verurteilten Ehegatten bei der Verwaltungshandlung ersetzen.

Die Möglichkeit der richterlichen Mitwirkung wird sich psychologisch gesehen auf das eheliche Gemeinschaftsleben günstig auswirken. Ist eine Verwaltungshandlung mangels Zustimmung eines

---

[135]) Lange, Frank Handbuch S. 941.
[136]) Vgl. § 723 BGB.

Gatten unterblieben, und treten dann nachteilige Folgen ein, werden sich beide Gatten Vorwürfe machen. Ebenso ist es, wenn ein Gatte einem Rechtsgeschäft wider seine bessere Meinung zugestimmt hat und Nachteile daraus entstehen. Immer wird die mangelnde innere Einigung Konflikte heraufbeschwören und ein Quell ewigen Streites sein. Hat aber ein übergeordneter, objektiv urteilender Dritter, der Richter, geraten oder entschieden, werden sich beide Gatten zufrieden geben und auch gegebenenfalls Fehlschläge leichter tragen. Im Interesse des ehelichen Friedens kommt hinzu, daß ein Gatte sich oft leichter dem Rat eines autoritären Dritten beugt als der besseren Einsicht seines Ehepartners.

Hier mag die Frage aufgeworfen werden, ob sich nun nicht eine Flut wirtschaftlicher, ehelicher Streitfragen über das Gericht ergießen wird, und ob die Stellung als Schiedsrichter häuslicher Familienangelegenheiten eines Richters würdig ist. Wie schon ausgeführt, bedarf es nur in wichtigen, über den Rahmen der laufenden ordentlichen Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten einer Mitwirkung beider Gatten oder einer übergeordneten Entscheidung, sodaß also das Gericht wegen geringfügiger Sachen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden wird. Dann wird aber auch für die meisten Ehen die Möglichkeit der richterlichen Anrufung genügen. Der größte Teil der Ehegatten wird diesen Weg gern vermeiden und lieber selbst zu einer Einigung kommen. Die noch übrig bleibenden Fälle werden keine Ueberlastung des Gerichts hervorrufen, noch ist es unter seiner Würde, derartige Streitfälle zu regeln. Wie oft wird z. B. der Zivilrichter um ganz geringfügiger Kleinigkeiten willen angerufen, nicht etwa weil gerade für den Kläger die Angelegenheit erheblich ist, sondern weil er, wie es so schön heißt, „sein Recht haben will". Oder denken wir an den Strafrichter, vor allem in Privatklagesachen. Ist es eines Richters würdiger zu entscheiden, ob Frau X. zu bestrafen ist, weil sie Fräulein Y. geringfügig beleidigt hat, als darüber, wie z. B. das gemeinsam errungene Vermögen der Ehegatten zweckmäßig anzulegen ist, um beiden einen sicheren Lebensabend zu ermöglichen? Die Erhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit der Familien- und Volksgemeinschaft ist etwas so Staatsnotwendiges, daß es keines Richters unwürdig ist, auch über die kleinste Angelegenheit, die vielleicht den Frieden der Gemeinschaft in Frage stellt, zu entscheiden.

Das Gericht soll nur in den Fällen der Mitwirkungsverweigerung eines Gatten angerufen werden können. Ist ein Gatte durch Krankheit oder Abwesenheit tatsächlich an der Mitwirkung bei einer Verwaltungshandlung verhindert, so ist eine gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich. Es würde ein zu großes Mißtrauensvotum hinsichtlich des guten Willens und der Fähigkeiten eines Gatten bedeuten, wollte man ihn in diesen Fällen, in denen mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, nicht selbständig handeln lassen.

b) Die Regelung der Besitzverhältnisse.

aa. während der Ehe.

Wie oben unter B 1 b ausgeführt ist, sind im geltenden ehelichen Güterrecht Bestimmungen über die Besitzverhältnisse der Ehegatten an den Vermögensgegenständen nicht getroffen worden.

Der Streit der Meinungen drehte sich bisher ausschließlich um die Auslegung der tatsächlichen Verhältnisse, der Machtstellung des einzelnen Gatten in der Ehe. Man versuchte, den Gegensatz zwischen Gesetz und Verkehrsanschauung durch Auslegung der Gesetzesvorschriften zu mildern. Es erübrigt sich hier und würde auch nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehören, die Berechtigung der einzelnen Theorien zu würdigen.

Bei Betrachtung der verschiedenen Meinungen ergibt sich, daß es für einen Ehegatten, insbesondere für die Frau, stets ein gewisses Risiko bedeutet, Ansprüche aus dem Besitz eines Gegenstandes herzuleiten. Es ist deshalb in Erwägung zu ziehen, ob eine positive gesetzliche Bestimmung oder eine Besitzvermutung diese Rechtsunsicherheit zweckmäßig beseitigt. Aus der Natur des Besitzes als tatsächliches Gewaltverhältnis folgt, daß eine Besitzvorschrift hinsichtlich des gesamten Vermögens der Ehegatten nicht geschaffen werden kann, da es sich zum Teil gar nicht in der Gewalt der Gatten befindet. Es kann sich nur um eine Gesetzesnorm handeln, die die im gemeinschaftlichen Haushalt der Ehegatten befindlichen Vermögensgegenstände, mögen sie zum Gesamtgut oder zum Sondergut eines Gatten gehören, erfaßt.

Aus der Wertung der Besitzverhältnisse im geltenden ehelichen Güterrecht[137]) ergibt sich, daß die Annahme eines Mitbesitzes beider Gatten an den im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Gegenständen, mit Ausnahme der ausschließlich dem persönlichen Gebrauch eines Gatten dienenden Sachen, unserem heutigen Rechtsempfinden, den tatsächlichen Verhältnissen und der Verkehrsanschauung am besten entspricht. Es ist bereits ausgeführt[138]), daß auch die praktischen Folgen einer derartigen Reglung durchaus erstrebenswert sind. Es bleibt noch zu untersuchen, ob eine positive gesetzliche Bestimmung oder eine Vermutung des Besitzes den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht und zweckmäßiger ist.

Nur grundsätzlich sind beide Ehegatten zur Ausübung der Sachherrschaft imstande. An einzelnen Wertgegenständen, z. B. am Schmuck, wird nur die Ehefrau Gewahrsam haben, da sie ihn der Sicherheit halber verschließt. Dadurch verliert dann meist der Mann die tatsächliche Gewalt über die Sache. Bei Wertpapieren und ähnlichem wird es umgekehrt sein, sodaß nur der Mann Gewahrsam daran hat. Eine positive gesetzliche Bestimmung des Inhalts, daß die im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Vermögensgegenstände

---

137) Vgl. oben B 1 b.

138) Vgl. oben B 1 b.

ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit im Mitbesitz beider Gatten stehen, würde daher den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Wohl spricht eine Vermutung für diese Rechtslage, die aber gegebenenfalls richtig gestellt werden kann. Demgemäß ist eine Vermutung des angegebenen Inhalts zweckmäßig.

bb. Die Regelung der Besitzverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung ergeben sich für die Besitzverhältnisse keine Schwierigkeiten, da nach der Auseinandersetzung in der Regel der Besitz der Zuständigkeit folgen wird.

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod geht der Besitz an den Vermögensgegenständen des Verstorbenen auf den Erben über, § 857 BGB., d. h. der Erbe tritt genau in die Besitzstellung des Erblassers zur Zeit seines Todes ein, als mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer[139]). Erbt der überlebende Gatte z. B. gemeinsam mit den Eltern des Verstorbenen, so sind die Erben bis zur Auseinandersetzung Mitbesitzer, §§ 866, 2032 BGB. Nach der Auseinandersetzung verliert der überlebende Ehegatte jedoch regelmäßig den Besitz an den nicht von ihm geerbten Vermögensgegenständen.

Wie bereits ausgeführt[140]), ist eine Nachwirkung der ehelichen Gemeinschaft über die Dauer der Ehe hinaus erstrebenswert. Es liegt im Sinne sowohl des verstorbenen als auch des überlebenden Ehegatten, das gemeinsame Wirken dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß der Ueberlebende auch die Früchte dieses Wirkens ernte. Es würde unbillig und wenig zartfühlend sein, würde man dem überlebenden Gatten die gemeinsam angeschafften, ihm liebgewordenen Gegenstände fortnehmen und ihm damit meist eine gänzliche Umgestaltung seiner Lebensführung zumuten.

Ein Nießbrauchrecht des Ueberlebenden am Gesamtgut bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung ist auch wünschenswert, um die Versorgung des Ueberlebenden, besonders der überlebenden Ehefrau, sicherzustellen[141]). Entsprechend dem § 1036 BGB. ist eine gesetzliche Bestimmung zweckmäßig, nach der der überlebende Ehegatte den unmittelbaren Besitz an den zum Gesamtgut gehörenden, im gemeinschaftlichen Haushalt befindlichen Vermögensstücken erlangt und bis zu seinem Tode oder bis zu seiner Wiederverheiratung behält. Auch bezüglich der übrigen zum Gesamtgut gehörenden Vermögensgegenstände soll der Ueberlebende in die Besitzstellung des Verstorbenen eintreten. Der überlebende Gatte ist dann hinsichtlich des auf die Erben übergegangenen Vermögens deren Besitzmittler.

Es ist nicht erforderlich, dem überlebenden Gatten den Besitz auch des Sondergutes des Erblassers zu verschaffen. Mit diesem Gut ist

---

139) RGK. § 857, 1; Staudinger § 857 I 1.
140) Vgl. oben A 4 d.
141) Vgl. unter C 3.

der Ueberlebende nicht so eng verknüpft und hat zu dessen Erwerb nicht in dem Maße beigetragen, als daß ihm der Verlust sehr schmerzlich sein muß. Leben die Erben oder die Miterben des Verstorbenen in Hausgemeinschaft mit dem überlebenden Gatten, so werden sich die tatsächlichen Vermögensverhältnisse durch den Erbfall nicht verändern. Andernfalls haben auch die Erben ein berechtigtes Interesse an der Machtergreifung der geerbten Vermögenswerte. Unter Abwägung dieser Interessen erscheint die Fortwirkung und Begründung eines Besitzrechtes des Ueberlebenden nur am Gesamtgut zweckmäßig und billig.

c) Die Gestaltung der einzelnen Verwaltungsakte.

Die gemeinschaftliche Verwaltung des Ehevermögens durch die Ehegatten soll sich hinsichtlich der einzelnen Verwaltungsakte wie folgt auswirken:

Im Rahmen der ordentlichen, laufenden Geschäfte ist jeder Gatte frei verfügungsberechtigt sowohl über Gegenstände des Gesamtgutes als auch beider Sondergüter. Es wirkt vielleicht zunächst befremdend, wenn z. B. die Frau die laufenden Rechnungen aus dem Sondergut des Mannes oder der Mann seine Zigarren aus dem Sondergut der Frau bezahlen darf. Die Beweglichkeit des Verkehrs erfordert aber diese weitgehende Verfügungsfreiheit. Auch nach geltendem Recht kann die Frau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt sowohl über Gegenstände des Gesamtgutes als auch des Mannesvermögens verfügen[142]). Es kann den Ehegatten nicht zugemutet werden, bei Vornahme einer ordnungsmäßigen Verwaltungshandlung zunächst zu prüfen, ob z. B. das Möbelstück, das dem Handwerker zur Reparatur übergeben werden soll, zum Gesamtgut oder zu einem Sondergut gehört. Das Interesse, das jeder Gatte an der ordnungsmäßigen Verwaltung und damit an der Erhaltung des gesamten Familienvermögens hat, berechtigt ihn zur freien Verfügungsbefugnis über alle Gutermassen wenigstens im Rahmen der laufenden ordentlichen Geschäfte.

Einer Einschränkung bedarf es hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über ein Bankkonto. Gehört z. B. zum Sondergut eines Gatten ein Bankguthaben, so soll jeder Gatte in Höhe der Zinsen, die ja Gesamtgut werden[143]), selbständig verfügen können. Darüber hinaus sollen nur beide Gatten gemeinsam verfügen dürfen. Jedem Gatten auch eine gesetzliche Verfügungsberechtigung über die Substanz des zum Sondergut gehörenden Kapitals einzuräumen, erübrigt sich, da regelmäßig die Lebensführungskosten nicht vom Kapital bestritten werden. Die betreffende Bestimmung wäre demnach dahin zu fassen, daß jeder Ehegatte im Rahmen der laufenden, ordentlichen

---

142) Planck § 1357 Anm. 3.

143) Vgl. oben A 4 a

Geschäfte über Geld, das zum Sondergut eines Gatten gehört, nur dann selbständig verfügen kann, wenn er es in seinem unmittelbaren Besitz hat. Ueber andere Sondergutsguthaben ist er dagegen nur in Höhe der Zinsen frei verfügungsberechtigt.

Ist Sondervermögen eines Gatten zur Bestreitung der Lebensführungskosten herangezogen worden, so hat dieser Ehegatte einen Anspruch auf Erstattung aus dem Gesamtgut oder bei dessen Erschöpfung auf anteilsmäßige Verlusttragung gegen den anderen Ehegatten[144]). Dieser Anspruch kann nur bei erheblicher Gefährdung des Sondergutes oder bei Böswilligkeit des anderen Ehegatten bereits während der Ehe gerichtlich geltend gemacht werden.

Zur Sicherung jedes Gatten vor einer Ueberschreitung der freien Verfügungsberechtigung durch den anderen Gatten ist eine dem § 1404 BGB. ähnliche Bestimmung zweckmäßig, nach der Dritte die Beschränkung der Verfügungsgewalt auch dann gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie nicht gewußt haben, daß der Gegner verheiratet ist.

Sind die Gatten zu selbständigen Verwaltungshandlungen berechtigt, so verpflichten sie sowohl sich als auch den anderen Ehegatten, beide Gatten haften als Gesamtschuldner. Die subsidiäre Haftung des vertretenen oder des vertretenden Gatten, die von Wieruszowski[145]) auf dem 33. Juristentag vorgeschlagen wurde, widerspricht dem Gemeinschaftsgedanken.

Da in gewissen Grenzen die Frau auch mit Mitteln des Mannes Erwerbsgeschäfte tätigen oder Ersatzstücke für nicht mehr vorhandenes oder wertlos gewordenes Mannesgut anschaffen kann, ist die Bestimmung der §§ 1381, 1382 BGB. auf den Erwerb der Frau auszudehnen.

Auch hinsichtlich der Prozeßführung wird keine Sonderstellung eines Ehegatten geschaffen. Jeder Gatte ist im gleichen Umfang aktiv und passiv prozeßfähig, wie er selbständig verwaltungsberechtigt ist. Die Urteile wirken für und gegen den anderen Gatten insoweit als er durch die Verwaltungshandlung des prozessierenden Gatten mitverpflichtet worden wäre. Im übrigen müssen beide Gatten gemeinsam klagen und verklagt werden.

Eines Schutzes der Gatten vor ordnungswidriger Verwaltung des anderen Teils bedarf es nur für die laufenden, ordentlichen Geschäfte. Oben unter A 4 a ist bereits ausgeführt, daß bei erheblicher Gefährdung der Familieninteressen durch einen Ehegatten der andere Teil Aufhebung der Vertretungsbefugnis beantragen kann. Diese erhebliche Gefährdung braucht nicht schuldhaft hervorgerufen zu sein. Sie wird aber vor allem eines besonderen Nachweises dann nicht bedürfen, wenn der Gatte in einigen Fällen bereits vorsätzlich oder grobfahrlässig eine Vermögensminderung verursacht hat.

---

[144]) Vgl. oben B 2.

[145]) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 333.

d) Die Beendigung der gemeinschaftlichen Verwaltung.

Die gemeinschaftliche Verwaltung endet grundsätzlich erst mit Aufhebung des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft[146]). Leben die Ehegatten tatsächlich getrennt, ist also die Lebensgemeinschaft aufgehoben, so ist für eine gemeinschaftliche Verwaltung eigentlich kein Raum mehr. Immerhin besteht aber noch ein Eheband, das für wichtige Entscheidungen die Gatten zwecks gemeinschaftlichen Handelns zusammenführen muß. Für die laufenden, ordentlichen Geschäfte wird dagegen eine besondere Regelung zu treffen sein: auf Antrag eines Ehegatten ist die gegenseitige Vertretungsbefugnis aufzuheben, ohne daß eine verschuldete oder unverschuldete Gefährdung der Familieninteressen vorzuliegen braucht. Die Aufhebung ist in das Güterrechtsregister einzutragen. Ist die gegenseitige Vertretungsbefugnis der Gatten aufgehoben, so treten die oben unter B 3 a erörterten Folgen ein.

C. Die Nutznießung.

1. Das Nutznießungsrecht des Ehemannes im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und seine Wertung.

Wie bei der Verwaltung ist im geltenden Recht die Scheidung der Vermögensmassen in Mannesgut, eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut der Frau auch bei der ehelichen Nutznießung von Bedeutung. Die Nutznießung am Mannesvermögen steht ungeachtet der Eingehung einer Ehe auch weiterhin in vollem Umfang dem Mann zu. Alle Nutzungen zieht er allein. Ebenso wird durch die Eheschließung hinsichtlich der Nutznießung am Vorbehaltsgut der Frau nichts geändert. Die Frau nimmt nach wie vor die Stellung einer Unverheirateten ein.

Nur das eingebrachte Gut der Frau wird der Nutznießung des Mannes unterworfen. Dieses Nutznießungsrecht ist neben dem Besitznahmerecht und dem Verwaltungsrecht Bestandteil der absoluten Vormachtstellung des Mannes im gesetzlichen Güterstand. Es steht dem Mann unabhängig vom eigenen Bedarf und eigenen Mitteln zu. Der Mann ist berechtigt, die Nutzungen der zum eingebrachten Frauengut gehörenden Sachen und Rechte[147]) zu ziehen, es stehen ihm auch die Vorteile, die der Gebrauch der Sachen und Rechte gewährt, zu[148]). Innerhalb einer ordnungsmäßigen Verwaltung hat der Mann nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Nutznießung[149]). Er ist seiner Ehefrau gegenüber verpflichtet, die Kosten der Gewinnung

---

[146]) Vgl. oben A 4 b.
[147]) §§ 1383, 99 I. und III. BGB.
[148]) § 100 BGB.
[149]) Planck § 1383 Anm. 18.

von Nutzungen und die Kosten des gewöhnlichen Unterhalts, der laufenden Ausbesserungen und Erneuerungen des eingebrachten Gutes zu tragen, § 1384 BGB. Er haftet aber nicht Dritten gegenüber für diese Kosten, auch nicht als Gesamtschuldner, wie sich aus § 1388 BGB., der § 1384 nicht erwähnt, ergibt.

Im geltenden Recht ist das Nutznießungsrecht des Mannes das Ergebnis seiner Stellung als Haupt der Familie, als Vermögensverwalter, dem die Sorge für die gesamte Lebenshaltung der Familie obliegt. Er erwirbt die Früchte des eingebrachten Gutes, um von ihnen den ehelichen Aufwand bestreiten zu können. Die Frau hat einen schon während der Ehe gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Innehaltung dieser Verwendung, §§ 1389 II, 1394 BGB.

Verpflichtet man den Ehemann zur Lastentragung, dann müssen ihm zweifellos auch die Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht in die Hand gegeben werden. Es zwingt indessen nichts dazu, ihm auch die Ueberschüsse der Nutzungen zu belassen[150]). Zu welchen unhaltbaren Folgen diese Regelung führt, zeigt folgendes Beispiel: zum eingebrachten Gut der Frau gehört eine zweit- oder drittrangige Hypothek, deren Zinsen dem Manne als Nutznießer zufallen und auf sein Konto bei der Sparkasse überwiesen werden. Nach langjähriger Ehe wird das belastete Grundstück zwangsversteigert, und die Hypothek fällt aus. Die Frau hat ihr Vermögen verloren, der Mann in den angesammelten Zinsen ein Kapital gewonnen. Eine derartige Regelung muß unverständlich und als harte Unbilligkeit erscheinen.

Ebenso ist es unverständlich, daß sich z. B. die Handwerker, die für die Erhaltung des eingebrachten Gutes tätig geworden sind, an den Mann nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, also z. B. als Auftraggeber, halten können. Hat die Frau mit dem Dritten im eigenen Namen abgeschlossen, ist ihm gegenüber nur die Frau zur Zahlung verpflichtet, obwohl endgültig der Mann die Kosten zu tragen hat[152]). Sowohl für die Sicherheit Dritter als auch der Ehefrau wäre gesamtschuldnerische Haftung beider Gatten zweckmäßig und insbesondere auch deshalb billig, weil die Aufwendungen im Interesse beider Ehegatten, des Mannes als Nutznießer, der Frau als Eigentümerin, gemacht werden.

Nach § 1374 Satz 2 BGB. hat der Mann der Frau auf Verlangen nur Auskunft über den Stand der Verwaltung zu erteilen, nicht über den Ertrag des eingebrachten Gutes[151]). Die Frau wird während der ganzen Dauer der Ehe im Unklaren über die Einkünfte ihres Vermögens gelassen. Sie kann selbst dann nicht Auskunfterteilung verlangen, wenn sie etwa nach §§ 1389 II oder 1418 Nr. 2 Satz 2 BGB. die Verletzung der Unterhaltspflicht behauptet.

Glücklicherweise entspricht auch diese gesetzliche Regelung nicht der Praxis, denn wohin sollte es führen, wenn die Frau etwa bei Tod ihres Gatten von ihren Vermögensverhältnissen nichts weiß? Im

---

[150]) Sachse, Gruchot 70 S. 596.
[151]) Planck § 1374 Bem. 6; Staudinger § 1374, 6.
[152]) Staudinger § 1384 Bem. 5.

ganzen betrachtet, ist festzustellen, daß die Nutznießung zu stark auf den Eigennutz des Mannes abgestellt ist und ihm eine ungerechtfertigte Machtstellung in der Ehe gibt. Leonhard[153]) führt aus, daß, wenn die Einkünfte vorwiegend aus dem Frauenvermögen stammen, ganz von selbst die Herrschaft der Frau in der Ehe die Folge sein wird. Der Fehler dieser Behauptung liegt einmal darin, daß Leonhard nicht zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Herrschaft der Gatten in der Ehe unterscheidet. Die tatsächliche Machtstellung findet ihre Grundlage allein in der Persönlichkeit eines Gatten und ist, abgesehen von kleinen Charakteren, losgelöst von der wirtschaftlichen Stellung. Deshalb trifft selbst für die tatsächliche Herrschaft in der Ehe die Behauptung Leonhards nicht zu. Insbesondere aber kann sie nicht als Rechtfertigung des Nutznießungs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes angeführt werden, da diese nur die rechtliche und nicht die tatsächliche Herrschaft zum Gegenstande hat.

Die sittliche Forderung, daß der Mann das Nutznießungsrecht nicht zum eigenen Gewinn, sondern als treuer Haushalter für die Zwecke des ehelichen Lebens ausübe[154]), wird durch das Gesetz nicht gewährleistet. Der Mann ist als Eigentümer aller Nutzungen frei verfügungsberechtigt, ist er moralisch wertlos, so wird eine Klage der Frau aus § 1389 II BGB. meist zu spät sein. Auch unter Beibehaltung des Nutznießungs- und Verwaltungsrechtes des Ehemanns muß das Nutzungsrecht mehr als Pflichtrecht für die Familiengemeinschaft aufgebaut werden.

2. Das gemeinschaftliche Nutznießungsrecht der Ehegatten.

Nach den bisherigen Erörterungen soll Kennzeichen des neuen gesetzlichen ehelichen Güterrechts ein gemeinschaftlich verwaltetes Gesamtgut sein, in das grundsätzlich der Erwerb der Gatten und das Vermögen mit Ausnahme der Sondergüter fällt[155]). Wird die Grundidee durchgeführt, so muß auch das Nutznießungsrecht beiden Gatten gemeinschaftlich zustehen. Die Vermögensfrüchte werden gemeinschaftliches Eigentum (Gesamtgut) beider Gatten, die Vorteile, die der Gebrauch der Vermögensgegenstände gewährt, stehen beiden Ehegatten zu. Aus dem Gesamtgut werden alle laufenden ordentlichen Vermögenslasten, auch die der Sondergüter, und die Lebensführungskosten bestritten. Reicht das Gesamtgut nicht aus, so sind die Ehegatten verpflichtet, im Verhältnis ihrer Sondervermögen Zuschüsse zu leisten. Kosten für außergewöhnliche Ausbesserungen oder Erneuerungen eines zum Sondergut gehörenden Gegenstandes sind aus dem Sondervermögen selbst zu begleichen. Dritten gegenüber haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner, da ihnen gemeinschaftlich die Verwaltung auch der Sondergüter zusteht[156]).

---

153) Leonhard, DJZ. 32 S. 1342, 1343.
154) RG. 124/327.
155) Vgl. oben A 4 a.
156) Vgl. oben B 3 c.

Eine besondere Auskunftspflicht der Ehegatten untereinander erübrigt sich, da jeder Gatte zu Verwaltungshandlungen befugt ist und sich jederzeit selbst Einblick in den Stand des Vermögens und der Nutzungen verschaffen kann.

Die Gründe, die in der Literatur für die Beibehaltung des ehemännlichen Nutznießungsrechts angeführt werden, beruhen vorwiegend auf der Stellung des Mannes als Alleinverwalter. So konstruiert Wieruszowski[157]) ein wechselseitiges Verhältnis zwischen den Pflichten des Mannes und seinen am Frauengut eingeräumten Rechten. Leonhard[158]) sieht das ehemännliche Nutznießungsrecht als Aequivalent für seine durch die Schlüsselgewalt der Frau begründete Haftung an. Da sowohl die Vermögensverwaltung als auch die Schlüsselgewalt im neuen Güterrecht gesamthänderisch ausgestaltet werden soll, fallen auch die Gründe für die Beibehaltung des ehemännlichen Nutznießungsrechts fort.

Selbst in den güterrechtlichen Reformvorschlägen, die das Vermögen allein durch den Mann verwalten lassen wollen, wird das unbeschränkte Nutznießungsrecht des Mannes, nach dem auch die Ueberschüsse in sein Vermögen fallen, abgelehnt, da es von den Familieninteressen nicht gefordert werde[159]). Diejenigen, die die Verwirklichung des Gemeinschaftsgedankens auch im ehelichen Güterrecht fordern, befürworten logischerweise auch die Gemeinschaftlichkeit der Nutznießung[160]).

3. Das Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten.

Im ersten und zweiten Abschnitt der Arbeit[161]) sind bereits die Vorzüge einer Fortwirkung des Güterstandes auch über den Tod eines Ehegatten hinaus erörtert worden. Neben sittlichen Gründen sind vor allem praktische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere der der Versorgung des überlebenden Gatten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes des Ueberlebenden am Gesamtgut bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung zweckmäßig[162]). Haben die Ehegatten in gemeinsamem Wirken während der Ehe ein Vermögen erworben, so soll jeder Ehegatte auch grundsätzlich zeitlebens die Früchte dieses Wirkens genießen. Dem überlebenden Ehegatten auch an dem Sondergut des Erblassers neben seinem Erbrecht ein Nießbrauchsrecht zu gewähren, ist nicht zweckmäßig. Es sind hier, wie schon im zweiten Abschnitt der Arbeit erörtert[163]), die Interessen der Erben und des überleben-

---

157) Wieruszowski, Handbuch des Eherechts II S. 195.

158) Leonhard, DJZ. 32/1343.

159) Lange, Frank Handbuch S. 953; Gierke, Entwurf S. 416; Sachse, Gruchot 70/596; Kipp, 33. Juristentag S. 345.

160) Joerges S. 163; Haff S. 107; Binding, Ziv. Arch. 56/63.

161) Vgl. oben A 4 d und B 3 b.

162) Binding, Ziv. Arch. 56/71.

163) Vgl. oben B 3 b.

den Ehegatten gegeneinander abzuwägen. Mit dem Sondervermögen des Erblassers verknüpfen den überlebenden Gatten nicht derartig enge Beziehungen wie mit dem Gesamtgut. Im Interesse der Erben ist daher eine Nutznießung am Sondergut des Verstorbenen abzulehnen.

Da die Fortwirkung des Güterstandes über den Tod eines Gatten hinaus vorwiegend im Interesse des Ueberlebenden geschaffen wird, abgesehen vom Interesse etwa unterhaltspflichtiger Personen, kann er innerhalb einer angemessenen Frist, etwa eines halben Jahres, das Nießbrauchsrecht ausschlagen. Es findet dann eine sowohl tatsächliche als auch rechtliche Vermögensauseinandersetzung statt wie im geltenden Recht.

Das Nießbrauchsrecht des überlebenden Gatten ist dahin zu ergänzen, daß ihm sämtliche gesetzlich zulässigen Befreiungen gewährt werden. Die Interessen der Nachlaßgläubiger werden durch die Nießbrauchsbestellung nicht gefährdet, da sie ihnen gegenüber in soweit unwirksam ist, als sie das Befriedigungsrecht beeinträchtigen würde, § 1086 BGB. Um das Nießbrauchsrecht nicht illusorisch zu machen, wenn Nachlaßschulden vorhanden sind, haftet den Gläubigern wegen Geldforderungen in erster Linie das Sondergut des Erblassers und erst bei dessen Erschöpfung das zum Gesamtgut gehörende Vermögen.

D. Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft und der Ehevertrag.

Nach geltendem Recht stehen den Eheleuten neben dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung vier vertragliche Güterstände zur Auswahl zur Verfügung. Außerdem ist die Möglichkeit gegeben, den einen oder anderen Güterstand zur Grundlage des ehelichen Vermögensrechtes zu machen, durch Ehevertrag aber für einzelne Fälle eine abweichende Regelung zu treffen. Diese Vertragsfreiheit unterliegt gewissen Beschränkungen. Diese sind teils durch positive gesetzliche Bestimmungen festgelegt, z. B. in § 134 in Verbindung mit § 1555 BGB.[164]), insbesondere ist eine Vereinbarung dann nichtig, wenn sie gegen das Wesen der Ehe verstößt, § 138 I. Ferner können die ohne Rücksicht auf den Güterstand eintretenden vermögensrechtlichen Folgen (§§ 1356—1362) nur dann vertraglich ausgeschaltet werden, wenn sie ausnahmsweise nicht zwingendes Recht sind[165]). Zweifelhaft und in Lehre und Praxis bestritten ist, ob ein Ehevertrag, der mit dem Wesen des unter den Gatten bestehenden Güterstandes unvereinbar ist, nichtig ist[166]).

---

164) Staudinger § 1432 Bem. 3 c.
165) Staudinger § 1432 Bem. 3c bb.
166) Staudinger § 1432 3 c; Planck § 1432 9 c; Wolff § 41 IV.

Schon vor der Kodifizierung des ehelichen Güterrechts und vor Klärung der Frage, welches von den drei verbreitetsten Güterrechten in Deutschland, die allgemeine Gütergemeinschaft, die partikuläre Gütergemeinschaft, die Verwaltungsgemeinschaft[167]), zum gesetzlichen erhoben werden sollte, wurde auf dem 12. und 13. deutschen Juristentag erörtert, 1. ob die Eheleute vertraglich einen anderen als den gesetzlichen Güterstand vereinbaren könnten, und bejahendenfalls 2. ob das Gesetz auch die vertraglichen Güterstände normativ festlegen soll. Ferner erheben sich die Fragen, 3. ob Güterrechtsverträge nur vor Eingehung der Ehe oder nachher innerhalb einer bestimmten Frist geschlossen werden können, oder ob der Abschluß auch zeitlich unbegrenzt während der ganzen Dauer der Ehe zulässig sein soll. Als Letztes wäre zu erörtern, 4. ob der Willkür der Parteien ein so weiter Spielraum gelassen werden soll, daß sie vertraglich auch einzelne Bestimmungen des zu Grunde gelegten Güterstandes abändern können.

1. Das Bürgerliche Recht hat die Gütervertragsfreiheit weniger aus weltanschaulichen als aus traditionellen Gründen ausgesprochen. Jeder der drei Hauptgüterstände umfaßte eine ungefähr gleich große Bevölkerungszahl[168]), sodaß bei Erhebung eines dieser Güterstände zum gesetzlichen stets zwei Drittel der Bevölkerung eine neue, ungewohnte eheliche Vermögensregelung erhielt. Um diesen Eheleuten das Festhalten am Althergebrachten zu ermöglichen, wurde ihnen die Beibehaltung ihres Güterstandes durch vertragliche Vereinbarung gesichert[169]).

Bei den Erwägungen, ob auch in einem neuen, ehelichen Güterrecht der Grundsatz der Vertragsfreiheit aufrechterhalten werden soll, dürften die traditionellen Gründe die geringste Rolle spielen. Es ist insbesondere die Landbevölkerung, die zäh am Alten festhält und auf deren Anhänglichkeit an das bestehende Recht Rücksicht genommen werden soll. Ein großer Teil der Landbewohner sind Bauern, die durch das Reichserbhofgesetz bereits erfaßt sind. Zwar regelt das REG. nur die Verhältnisse am Erbhof, meist wird aber der Hof das einzige Vermögensobjekt des Bauern sein, sodaß vom REG. sein gesamtes Hab und Gut erfaßt wird. Bei der übrigen Landbevölkerung haben sich die Anschauungen herausgebildet, die in den ersten drei Abschnitten der Arbeit entwickelt worden sind und die auch dem gesetzlichen Güterrecht zu Grunde gelegt werden sollen.

Für die gänzliche Ausschaltung der Vertragsfreiheit haben sich, soweit sich übersehen läßt, keine Befürworter gefunden. Vorzug einer derartigen Regelung wäre die Schaffung ganz klarer Verhältnisse in vermögensrechtlicher Hinsicht und damit weitgehende Gläubigersicherung. Auch bei strengster Oeffentlichkeit und Eintragungszwang sind Dritte durch Güterrechtsverträge gefährdet oder, wenn der Vertrag

---

[167]) Schröder, Verhdlg. des 12. Juristentages S. 39.
[168]) Wie Anm. 167.
[169]) Motive IV S. 141.

nur bei Kenntnis des Dritten gegen ihn wirksam sein soll, sind die Wirkungen für die Ehegatten illusorisch. Ferner wäre der Forderung nach Rechtseinheit, die aus dem Gesichtspunkt der Volkseinheit erstrebenswert ist, Genüge getan. Diese Vorteile überwiegen aber nur dann, wenn der gesetzliche Güterstand in jeder Hinsicht und für alle Volksgenossen gleich zweckmäßig geregelt ist. Die Normierung eines solchen gesetzlichen Güterrechts ist aber unmöglich. Oft ist objektiv kaum festzustellen, welche Regelung bei Abwägung aller Interessen der Beteiligten, Eheleute und Gläubiger, am vorteilhaftesten ist. Auch sind die Forderungen der einzelnen Berufsschichten äußerst verschieden. Es muß genügen, wenn das gesetzliche Güterrecht dem Rechtsempfinden und den wirtschaftlichen Forderungen der meisten Volksgenossen gerecht wird, es wird immer Fälle geben, in denen es nicht paßt.

Eine andere Frage ist die, ob ein zwingendes, gesetzliches, eheliches Güterrecht die Willensbetätigung der Parteien unwürdiger- und deshalb unzulässigerweise ausschließen würde. Nach individualistischer Auffassung muß diese Frage bejaht und allein deshalb die menschenwürdigere Vertragsfreiheit gefordert werden. In dieser Richtung haben sich auch die Berichterstatter des 33. und 36. Juristentages ausgesprochen[170]). Für den Nationalsozialismus ist Zweck und Ziel aller Gesetze nicht das Wohl des Einzelnen, sondern das der Gemeinschaft. Wenn die Gemeinschaft es fordert, muß die Freiheit des Einzelnen beschränkt werden. Andererseits darf der Einzelne nicht zum Objekt der Gemeinschaft herabgewürdigt werden. Ohne ein gewisses Maß von Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung wird er sich nur noch als solches und nicht als Glied der Gemeinschaft fühlen, und damit wäre ihre Grundlage erschüttert[171]). Es verträgt sich demnach sehr wohl mit der Totalität des Staates und damit der gesetzgeberischen Macht, wenn den Gemeinschaftsgliedern, den Volksgenossen, die Wahl zwischen dem vom Gesetzgeber für zweckmäßig befundenen gesetzlichen Güterrecht und einem vertraglichen Güterrecht frei steht. Aus weltanschaulichen Gründen und praktischen Erwägungen soll daher auch in einem künftigen, ehelichen Güterrecht die Vertragsfreiheit grundsätzlich bestehen bleiben.

2. Läßt das Gesetz vertragliche Güterstände zu, so muß es sie auch gesetzlich normieren. Das Recht der ehelichen Vermögensverhältnisse ist ein derartig schwieriges Gebiet, daß Laien alle Möglichkeiten und Wirkungen einer von ihnen in Aussicht genommenen Bestimmung gar nicht ermessen können. Einzelne Fälle werden einfach vergessen und müssen später im Wege der Auslegung entschieden werden. Wenn man auch zugeben muß, daß in der Regel nur geschäftsgewandte Eheleute einen Güterrechtsvertrag schließen, so können auch sie die gesamten ehelichen Vermögensbeziehungen nicht überschauen. Auch

---

170) Verhandlungen des 33. Juristentages S. 325, 339, 343; Verhandlungen des 36. Juristentages S. 575.

171) Larenz S. 9.

notarielle Verträge sind oft mangelhaft. Der Veröffentlichung derartiger freier Güterrechtsverträge stehen große Hindernisse entgegen. Werden sämtliche einzelnen Bestimmungen in das Register eingetragen, so müssen Dritte in jedem einzelnen Fall prüfen, ob sie ihre Rechte durchsetzen können. Die Bezugnahme auf einige gesetzlich normierte, vertragliche Güterstände erleichtert die Stellung Dritter wesentlich.

Jeder Ehevertrag hat die Unsicherheit Dritter zur Folge, sie muß deshalb auf das größtmögliche Mindestmaß beschränkt werden. Ein Weg hierzu wäre, das Güterrechtsregister ähnlich wie das Grundbuch mit öffentlichem Glauben auszustatten. Außenstehende müßten sich auf die Eintragung und nicht wie bisher nur auf das Schweigen verlassen können. Auch sollte erst die Eintragung in das Register rechtsbildende Kraft besitzen.

3. Einige ausländische Güterrechte, z. B. der Code Civil, lassen Eheverträge nur vor Eingehung der Ehe oder innerhalb einer bestimmten Frist zu. Das Bürgerliche Recht gestattet „trotz der Möglichkeit eines Mißbrauches der ehelichen Zärtlichkeit oder des Uebergewichts des Ehemannes“[172]) den Abschluß vor und nach Eingehung der Ehe.

Für die Regelung des Code Civil spricht die Rücksicht auf das Interesse Dritter. Dieses kann aber auch dadurch geschützt werden, daß die Wirksamkeit der Eheverträge von der Eintragung in ein öffentliches Register abhängig gemacht wird[173]). Mit Recht führen die Motive[174]) aus, daß „je inniger die Lebensgemeinschaft ist, desto möglicher ist auch die Erkenntnis, die gesetzliche oder vertragliche Regelung sei für sie unzweckmäßig“. Auch können äußere Verhältnisse eine Aenderung wünschenswert erscheinen lassen, z. B. bei einem Berufswechsel des Mannes, bei Tod von Kindern.

4. Der Vertragsfreiheit der Ehegatten kann auch Spielraum in der Richtung gelassen werden, daß sie einzelne Bestimmungen des zu Grunde gelegten Güterstandes abändern können. Jedoch bedarf dies gewisser Einschränkungen. Im bisherigen Recht war zweifelhaft, ob ein mit dem Wesen des zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstandes unvereinbarer Ehevertrag nichtig sei. Im künftigen Güterrecht soll diese Frage zweckmäßig bejaht werden, so daß z. B. ein Vertrag der im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehegatten, daß der Erwerb der Frau zum Sondergut gehören soll, nichtig ist.

Eine weitere Beschränkung ist bereits oben unter B 3 a erwähnt worden. Läßt man derartige Vereinbarungen zu, so steigt die Rechtsunsicherheit, und es wird die Möglichkeit für ein Chaos geschaffen, das bei fehlender Normierung vertraglicher Güterstände nicht größer sein könnte.

---

172) Motive IV S. 305.

173) Vgl. oben 2.

174) Motive S. 305.

Ferner sollen vertragliche Vereinbarungen, auch wenn sie sich im Rahmen des gewählten ehelichen Güterstandes bewegen, nur dann wirksam sein, wenn sie die sich aus dem zu Grunde gelegten Güterstand ergebenden Rechte Dritter in keiner Hinsicht berühren. Auch hier ist der Grundsatz maßgebend: die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen in der Sicherheit und dem Wohl der Volksgemeinschaft. Da fast jede vermögensrechtliche Vereinbarung der Ehegatten die Interessen Dritter berührt, ist der Kreis der vertraglich abzuändernden Bestimmungen sehr beschränkt und zu ihrer Gültigkeit wegen der geringen Bedeutung nicht die notarielle Form erforderlich.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wenn auch Grundregeln für die vertraglichen Güterstände aufgestellt werden würden. Grundsätzlich werden hier die überlieferten Formen, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgeschält haben, erhalten bleiben. In einzelnen Bestimmungen wäre mehr die Ehe als Lebensgemeinschaft hervorzuheben, so hätten z. B. auch bei der Gütertrennung beide Gatten für die Lasten des Eheaufwandes genossenschaftlich einzustehen. Jedes Recht und jede Pflicht der Gatten wäre als Gemeinschaftsrecht aufzubauen, sodaß in jedem Güterstand die Ehe als Lebensgemeinschaft ihren Ausdruck fände.

Lebenslauf.

Ich wurde am 7. November 1909 in Potsdam geboren. Meine Eltern sind der Oberstleutnant der Schutzpolizei a. D. Adolf Kittler und seine Ehefrau Anna, geb. Volkmann. Von 1916 bis 1929 besuchte ich die Lyzeen in Nowawes, Steele a. d. Ruhr, Kray bei Essen und Bielefeld und das Oberlyzeum in Münster i. W. In Münster bestand ich Ostern 1929 die Reifeprüfung und studierte an den Universitäten in Münster, Marburg und Kiel Rechtswissenschaft. Am 22. Juli 1933 bestand ich vor dem Oberlandesgericht in Kiel das Referendarexamen und befinde mich seitdem im juristischen Vorbereitungsdienst.

Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 14. Dezember 1935 in Marburg ab.